

1. Nachtrag zum Kapitalmarktprospekt vom 20.04.2021

nach Schema A des Kapitalmarktgesetzes (KMG)
der Bitpanda GmbH



über das öffentliche Angebot von Veranlagungen in Form des Produkts A-Token im Gesamtbetrag von bis zu 50.000.000 EUR (in Worten: 50 Millionen Euro) mit der Option zur Erhöhung des Gesamtbetrags auf 70.000.000 EUR (in Worten 70 Millionen Euro)

1.Nachtrag vom 22.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Nachtrag zum Kapitalmarktprospekt - Unverbindliche Kurzzusammenfassung
2. Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen zum Kapitalmarktprospekt;
3. Hinweis zum Rücktrittsrechts für Anleger gem.§ 6 Abs 2 KMG
4. Unterfertigung der Anbieterin und Emittentin sowie Kontrollvermerk des Prospektrollors

1. Kurzzusammenfassung

Dieser 1. Nachtrag ändert den Kapitalmarktprospekt der Bitpanda GmbH vom 20.04.2021 für das öffentliche Angebot von Veranlagungen in Form des Produkts A-Token im Gesamtbetrag von nunmehr bis zu 50 Millionen Euro (mit weiterer Aufstockungsmöglichkeit auf 70 Millionen Euro), insbesondere in den nachstehend dargestellten Punkten.

Es handelt sich nach Ansicht der Emittentin um wesentliche und unwesentliche Umstände. Dies stellt folglich in Teilen einen verpflichtenden und freiwilligen Nachtrag dar.

Änderungen durch den 1. Nachtrag sind zusammengefasst insbesondere:

Inhaltliche Änderungen:

- Änderungen betreffend die A-Token zugrundeliegenden Basiswerte (Erweiterung der Basiswerte)
- Änderungen in Bezug auf die Auswahl des Preisinformationsdienstleisters
- Änderung der Kostenlogik zwischen 07:30 und 08:30 Montag - Freitag (Bitpanda Night Spread)
- Erhöhung des Emissionsvolumens von 30 Millionen Euro auf 50 Millionen Euro (mit Option auf Erhöhung auf 70 Millionen Euro)
- Ergänzung in Bezug auf Informationen über die Basiswerte und damit verbundenen Risiken (im Hinblick auf die Erweiterung der Basiswerte)
- Aufnahme von Informationen über die ETN-Emission durch die Tochtergesellschaft der Emittentin

Gesellschaftliche, strukturelle und personelle Änderungen:

- Aufnahme der letzten Finanzierungsrunden sowie damit einhergehende Änderungen der Gesellschafterstruktur
- Aufnahme der Information über die Bestellung des Aufsichtsrates

Die Anlagen sowie die sonstigen, unveränderten Teile des Kapitalmarktprospekts bleiben unberührt.

2. Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen zum Kapitalmarktprospekt

Wichtige Hinweise, Begriffe und Verweise des Kapitalmarktprospekt

Der Kapitalmarktprospekt der Emittentin vom 20.4.2021 wurde am 20.4.2021 bei der Meldestelle der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) hinterlegt und das Erscheinungsdatum des Kapitalmarktprospekts und die Art und Weise der Veröffentlichung gemäß § 8 Abs 3 Kapitalmarktgesetz idgF am 20.04.2021 im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht. Der Prospekt wurde am 20.04.2021 auf der Homepage der Bitpada GmbH veröffentlicht (www.bitpanda.com). Die Hinterlegung und Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags erfolgt in der gleichen Art und Weise wie der zugrundeliegende Kapitalmarktprospekt und wird dem Publikum während der Zeit des öffentlichen Angebots auf der Internetseite der Emittentin Bitpada GmbH unter www.bitpanda.com kostenlos zur Verfügung gestellt.

Alle im Kapitalmarktprospekt definierten Begriffe haben in diesem Nachtrag die gleiche Bedeutung, mit Ausnahme der Begriffe die im Rahmen dieses Nachtrags explizit geändert werden. Die Nummerierung der Überschriften des 1. Nachtrags ist fortlaufend und entspricht somit nicht der Nummerierung von Überschriften oder Kapiteln des Kapitalmarktprospekts. Der Kapitalmarktprospekt sowie der 1. Nachtrag sind als Einheit zu lesen und zu verstehen. Insoweit durch den nachstehenden Nachtrag keine Änderungen oder Ergänzungen des Kapitalmarktprospekts erfolgen, gelten weiterhin unverändert dessen Bestimmungen und insbesondere auch dessen Risikohinweise.

Zahlreiche im Kapitalmarktprospekt beschriebene Risiken, deren Bedeutung und Auswirken werden insbesondere in Kapitel 5 Punkt 2 des Kapitalmarktprospekts näher beschrieben und können zu einer nachteiligen Beeinflussung der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin und somit bei den Anlegern zu einem teilweisen oder gänzlichen Ausfall des eingesetzten Kapitals führen.

Der Erwerb des Produkts A-Token bringt erhebliche Risiken, bis zu einem möglichen Totalverlust der Investition. Bei den Basiswerten (nunmehr Aktien / ETFs / Fonds / ETNs / ETCs / Zertifikate) auf die der A-Token lautet handelt es sich um sehr volatile Vermögenswerte und die Wertentwicklung ist nicht abschätzbar. Es sollten daher nur solche Kunden A-Token erwerben, die wirtschaftlich auch einen Totalverlust der Investition verkraften können.

Die folgende Änderungen beziehen sich auf den Kapitalmarktprospekt (gemäß Schema A) der Bitpada GmbH bezüglich des öffentlichen Angebots von Veranlagungen in Form des Produkts A-Token im Gesamtbetrag von bis zu 50 Millionen Euro vom 20.04.2021 (im Weiteren "der Prospekt"), welcher hiermit um folgende Änderungen ergänzt bzw. um folgende Inhalte abgeändert wird. Die Seitenangaben beziehen sich auf diesen Prospekt.

Es handelt sich nach Ansicht der Emittentin um wesentliche und unwesentliche Umstände iSd § 6 KMG, konkret im Zusammenhang mit der Etablierung des Aufsichtsrats um wesentliche.

Änderungen im Prospekt

2.1. Änderungen im Prospekt - Allgemeine Anpassungen

a) Aufgrund der Erweiterung der potenziellen Basiswerte für A-Token wird im gesamten Prospekt

den Hinweisen auf Aktien und ETFs (wie *“Aktie(n) bzw. ETF(s)”, “Aktie(n) oder ETF(s)”, “Aktie(n) und ETF(s)”, “Aktie(n), ETF(s)”*)

der Zusatz *“(…), Fonds, ETN, ETC und Zertifikate”*

hinzugefügt.

b) In der Summary auf Seiten 26, 27 und 28 wird den Hinweisen auf *“stocks or ETFs”*

der Zusatz *“(…), Fonds, ETNs, ETCs and certificates”*

hinzugefügt.

c) Aufgrund der Adressänderung der Emittentin werden im gesamten Prospekt die Angaben

“Jakov-Lind-Straße 2, Campus 2”

wie folgt ersetzt:

“Stella-Klein-Löw-Weg 17”

2.2. Änderungen im Prospekt - Definitionsverzeichnis

a) Auf Seite 17 des Prospekts wird die Definition des Begriffs “Dividende” mit dem folgenden Satz ergänzt:

“Im vorliegenden Prospekt werden unter Dividenden auch sonstige Erträge (wie Kupons und sonstige Formen der Ausschüttungen der Emittenten) verstanden, die auf einen Basiswert ausbezahlt werden.”

b) Auf Seite 17 des Prospekts wird die Definition des Begriffs “Emittentin” wie folgt geändert:

“Emittentin - Die Bitpanda GmbH (siehe Definition Bitpanda)”

wird mit

“Emittent / Emittentin - Ein Emittent ist jene Gesellschaft, die ein Finanzinstrument begeben (aufgelegt) hat.

Wenn nicht explizit darauf hingewiesen oder aus dem Kontext ersichtlich, ist die Bitpanda GmbH mit Emittentin gemeint (siehe Definition Bitpanda).”

ersetzt.

c) Auf Seite 18 des Prospekts wird die Definition des Begriffs “Handelszeiten” mit dem folgenden Zusatz ergänzt:

“(…) und des sekundären Preisinformationsdienstleisters Tradegate (Mo-Fr 08:00 -22:00 Uhr MEZ / MESZ.”

d) Auf Seite 19 des Prospekts wird die Definition des Begriffs "Normalzeiten" wie folgt geändert:

"Zeiten, während denen die regulären Kosten bei Investitionen in A-Token zur Anwendung kommen; Mo – Fr 07:30 – 22:00 MEZ / MESZ.; siehe auch „Wochenend- und Nachtzeiten“"

wird mit

"Zeiten, während denen die regulären Kosten bei Investitionen in A-Token zur Anwendung kommen; Mo – Fr 08:30 – 22:00 MEZ / MESZ.; siehe auch „Wochenend- und Nachtzeiten“"

ersetzt.

e) Auf Seite 20 des Prospekts wird die Definition des Begriffs "Preisinformationsdienstleister" wie folgt geändert:

"Ein Dienstleister, welcher Preise für unterschiedliche Finanzinstrumente zur Verfügung stellt. Primärer Preisinformationsdienstleister ist L&S, alternativ können auch andere Dienstleister herangezogen werden."

wird mit

"Ein Dienstleister, welcher Preise für unterschiedliche Finanzinstrumente zur Verfügung stellt. Bitpanda zieht mehrere Preisinformationsdienstleister (insb. Tradegate oder L&S) für die Preisermittlung in Bezug auf den A-Token heran."

ersetzt

f) Auf Seite 22 des Prospekts wird die Definition des Begriffs "Wochenend- und Nachtzeiten" wie folgt geändert:

"Zeiten, während denen höherer Kosten bei Investitionen in A-Token zur Anwendung kommen; Mo-Fr 22:00 - 07:30 MESZ und ganztägig Samstag, Sonntag sowie Feiertage."

wird mit

"Zeiten, während denen höherer Kosten bei Investitionen in A-Token zur Anwendung kommen; Mo-Fr 22:00 - 08:30 MESZ und ganztägig Samstag, Sonntag sowie Feiertage."

ersetzt

g) Folgende Definition des Begriffs "Aktie" wird in den Prospekt aufgenommen:

"Aktie im Sinne dieses Prospekts - Der Besitz einer Aktie verbrieft die Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen (siehe Aktiengesellschaft). Der Besitzer der Aktie erhält das Recht auf Gewinnbeteiligung (siehe auch Dividende) sowie ein Stimmrecht auf Hauptversammlungen dieses Unternehmens, wenn ein solches vorgesehen ist."

h) Folgende Definition des Begriffs "Aktiengesellschaft" wird in den Prospekt aufgenommen:

"Aktiengesellschaft im Sinne dieses Prospekts - Ein an einer Börse gelistetes Unternehmen, dessen Aktien über diese Börse ge- und verkauft werden können."

Der Begriff Aktiengesellschaft umfasst im Rahmen dieses Prospekts auch folgende Sonderformen:

BDCs ("Business Development Company")

LPs ("Limited Partnership")

MLPs ("Master Limited Partnership")

REITs ("Real Estate Investment Trust")

SPAC ("Special Purpose Acquisition Company")

Für die jeweiligen Punkte siehe deren Definitionen."

i) Folgende Definition des Begriffs "BDC" wird in den Prospekt aufgenommen:

"BDC - "Business Development Company" ist eine Aktiengesellschaft, die primär in Start-Ups und / oder in Unternehmen in Krisensituationen investiert."

j) Folgende Definition des Begriffs "ETC" wird in den Prospekt aufgenommen:

"ETC - "Exchange Traded Commodity" ist ein börsengehandeltes Wertpapier, welches die Investition in Rohstoffe ermöglicht. Üblicherweise wird ein Index abgebildet, es kann damit aber auch die Preisentwicklung einzelner Rohstoffe verfolgt werden. Trotz der Namensähnlichkeit zu ETFs handelt es sich hierbei nicht um Fonds, sondern um Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate. "

k) Folgende Definition des Begriffs "ETN" wird in den Prospekt aufgenommen:

"ETN - "Exchange Traded Note" investieren in Anlageklassen, welche sich durch ETCs und ETFs nicht abbilden lassen, wie z.B. Kryptowährungen. Trotz der Namensähnlichkeit zu ETFs handelt es sich hierbei nicht um Fonds, sondern um Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate."

l) Folgende Definition des Begriffs "Fonds" wird in den Prospekt aufgenommen:

"Fonds - Fonds stellen das gemeinsame Vermögen von vielen bzw. mehreren Anlegern dar. Jeder Anleger erwirbt dabei nach der Einzahlung des zu investierenden Betrags entsprechende Anteile am Gesamtvermögen. Das Vermögen der Anleger wird nach spezifischen Gesichtspunkten investiert und variiert je nach Fondsart (z.B. ausschließlich in Anleihen (Rentenfonds); ausschließlich in Aktien (Aktienfonds); Länder- und Branchen). . Zusätzlich unterscheidet man zwischen aktiv gemanagten Fonds, bei denen ein Fondsmanager nach spezifischen Kriterien aktiv die Anlageentscheidung trifft und das Kapital an den Finanzmärkten für die Anleger investiert, sowie passiv gemanagten Fonds, welche den zugrundeliegenden Index abbilden (insb. ETF, siehe dort).

m) Folgende Definition des Begriffs "IPO" wird in den Prospekt aufgenommen:

"IPO - "Initial Public Offering" - Der Begriff Börsengang (IPO) bezieht sich auf den Prozess des öffentlichen Angebots von Aktien eines Unternehmens im Rahmen einer Neuemission."

n) Folgende Definition des Begriffs "LP" wird in den Prospekt aufgenommen:

"LP - Bei einer "Limited Partnership" handelt es sich um eine spezielle Gesellschaftsform, die insbesondere in den USA genutzt wird und in welche ähnlich einer Aktiengesellschaft investiert werden kann. Für US-amerikanische Investoren bieten sie einen Steuervorteil, welcher ausländischen Investoren nicht gewährt wird. LPs investieren häufig in Erdöl- oder Immobilienprojekte."

o) Folgende Definition des Begriffs "MLP" wird in den Prospekt aufgenommen:

“MLP - Bei einer “Master Limited Partnership” handelt es sich um eine spezielle Gesellschaftsform, die insbesondere in den USA genutzt wird und in welche ähnlich einer Aktiengesellschaft investiert werden kann. Für US-amerikanische Investoren bieten sie einen Steuervorteil, welcher ausländischen Investoren nicht gewährt wird. MLPs sind vorwiegend im Energiesektor oder als Hedgefonds tätig.”

p) Folgende Definition des Begriffs “REIT” wird in den Prospekt aufgenommen:

“REIT - “Real Estate Investment Trusts” sind spezielle Formen von Aktiengesellschaften, die insbesondere in den USA genutzt werden. Für US-amerikanische Investoren bieten sie einen Steuervorteil, welcher ausländischen Investoren nicht gewährt wird. REITS investieren in Immobilien.”

q) Folgende Definition des Begriffs “SPAC” wird in den Prospekt aufgenommen:

“SPAC - “Special Purpose Acquisition Company” sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Gründung keine operative Geschäftstätigkeit haben. Über die Börse wird Kapital für die Übernahme eines anderen Unternehmens gesammelt. Zum Zeitpunkt der Gründung ist oft unklar, welches Unternehmen später erworben wird.”

r) Folgende Definition des Begriffs “Zertifikate” wird in den Prospekt aufgenommen:

“Zertifikate - Zertifikate sind komplexe Finanzinstrumente, welche bestimmte Eigenschaften von Anleihen und Finanzprodukten vereinen . Der Ertrag eines Zertifikats hängt von einem Basiswert ab, mit dem das jeweilige Zertifikat verknüpft ist, und im Vergleich zu Anleihen nicht von der Verzinsung. Im Sinn dieses Prospekts werden Zertifikate wie folgt verstanden: open-end Zertifikate ohne fixe Rückzahlung.”

Die geänderten Definitionen sind auf den gesamten Prospekt anzuwenden.

2.3. Änderungen im Prospekt - Zusammenfassung/Summary

Im Zusammenhang mit erfolgter Durchführung von Investitionsrunden im Jahr 2021 werden die damit zusammenhängenden Angaben in der Zusammenfassung (Deutsche und Englische Version) aktualisiert.

a) Auf Seite 23 in der Zusammenfassung wird

“Es wurde ein Investitionsvertrag mit externen Investoren abgeschlossen, welcher derzeit noch nicht durchgeführt wurde. Nach Durchführung werden die bestehenden Anteilseigner, insbesondere Eric Demuth, Paul Klanschek und Christian Trummer, weiter verwässert und zusätzlich erwerben zwei Investoren eine Beteiligung von über 10%.”

wie folgt ersetzt:

“Auch Investitionsverträge mit externen Investoren wurden abgeschlossen und durchgeführt. Die Anteile der bestehenden Gesellschafter, insbesondere der von Eric Demuth, Paul Klanschek und Christian Trummer, sanken somit entsprechend. Im Zuge der Investitionen erwarben zwei Investoren eine Beteiligung von über 10 %.”

b) Auf Seite 26 in der Summary wird

“The company has signed an investment agreement with external investors, which has not yet been executed at this time. Upon its implementation, the shares of the existing shareholders, especially Eric Demuth, Paul Klanschek and Christian Trummer, will be diluted accordingly and additionally, two investors will acquire an amount of more than 10% of the share capital.”

wie folgt ersetzt:

“Further investment agreements were signed and closed with external investors. The share amount of the existing shareholders, in particular those of Eric Demuth, Paul Klanschek and Christian Trummer, were reduced accordingly. In the course of the investments, two investors acquired an amount of more than 10% of the share capital.”

2.4. Änderungen in Bezug auf die Auswahl des Preisinformationsdienstleisters

a) Auf Seite 41 des Prospekts wird im Kapitel 2, Punkt 1.4 der Absatz

“Die Basiswerte werden von einem externen Dienstleister von Bitpanda zugekauft. Der Hauptvertragspartner wird dafür die Handelsplattform Lang & Schwarz Tradecenter AG & Co. KG. („L&S“) sein. Es steht Bitpanda jedoch frei auf weitere, gleichwertige Handelsplattformen zurückzugreifen, insbesondere für den Fall, dass L&S – aus welchen Gründen auch immer – ausfällt und die Dienstleistung nicht erbringen kann. Daher erhält Bitpanda zu Handelszeiten in kurzen Zeitabständen eine automatische Aktualisierung der Marktdaten für sämtliche Basiswerte, welche als Grundlage für den Erwerb und die Rückgabe der A-Token dienen. Diese Marktdaten werden von einem externen Preisinformationsdienstleister bereitgestellt. Hauptvertragspartner wird auch hier L&S sein, wobei Bitpanda mittelfristig plant, auf einen weiteren gleichwertigen Dienstleister als Absicherung zurückzugreifen. Bitpanda behält es sich vor, die externen Dienstleister jederzeit ändern zu können. Siehe dazu auch den Risikofaktor beginnend mit Probleme im Zusammenhang mit externen Dienstleistern in Kapitel 5, Punkt 2.3. Alle Dienstleistungen mit externen Partnern werden vertraglich vereinbart. Bitpanda zahlt für diese Dienstleistungen laufende Gebühren und Kosten. Diese Gebühren und Kosten werden nicht an Kunden weiterverrechnet. Bitpanda hat weder direkten noch indirekten Einfluss auf die Preise und Marktwerte.“

wie folgt ersetzt:

“Die Basiswerte werden von einem externen Dienstleister von Bitpanda zugekauft (zur Auswahl des Preisinformationsdienstleisters siehe Kapitel 2 Punkt 1.8.1). Daher erhält Bitpanda zu Handelszeiten in kurzen Zeitabständen eine automatische Aktualisierung der Marktdaten für sämtliche Basiswerte, welche als Grundlage für den Erwerb und die Rückgabe der A-Token dienen. Diese Marktdaten werden von einem externen Preisinformationsdienstleister bereitgestellt. Bitpanda behält es sich vor, die externen Dienstleister jederzeit ändern zu können. Siehe dazu auch den Risikofaktor beginnend mit Probleme im Zusammenhang mit externen Dienstleistern in Kapitel 5, Punkt 2.3. Alle Dienstleistungen mit externen Partnern werden vertraglich vereinbart. Bitpanda zahlt für diese Dienstleistungen laufende Gebühren und Kosten. Diese Gebühren und Kosten werden nicht an Kunden weiterverrechnet. Bitpanda hat weder direkten noch indirekten Einfluss auf die Preise und Marktwerte.”

b) Auf Seite 54 des Prospekts werden im Kapitel 2, Punkt 1.8.1. die Sätze:

“Die jeweils aktuellen Kurse der zugrunde liegenden Basiswerte bezieht Bitpanda von einem Preisinformationsdienstleister. Primär wird als Preisinformationsdienstleister die Handelsplattform Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG („L&S“) herangezogen. Diese

Kurse entsprechen den aktuellen Handelskursen der Aktien bzw. ETFs auf der L&S Handelsplattform. Während der Handelszeiten von L&S (Montag bis Freitag 07:30-23:00 Uhr; Samstag 10:00-13:00, Sonntag 17:00-19:00 MEZ / MESZ) werden somit laufend aktuelle Kurse zur Verfügung gestellt, außerhalb dieser Zeiten wird jeweils der Letztkurs seitens L&S zur Verfügung gestellt. Sollte L&S nicht mehr zur Verfügung stehen sowie bei einem Wechsel im Einklang mit dem Vertrag steht es Bitpanda frei einen anderen Preisinformationsdienstleister heranzuziehen."

wie folgt ersetzt:

"Die jeweils aktuellen Kurse der zugrunde liegenden Basiswerte bezieht Bitpanda von einem Preisinformationsdienstleister. Bitpanda zieht zur Preisbestimmung mehrere Preisinformationsdienstleister heran. Während der Normalzeiten wird bei der Auswahl des für den jeweiligen A-Token relevanten Preisinformationsdienstleister wie folgt vorgegangen:

Während der Normalzeiten (Mo-Fr 08:30 - 22:00) werden die von Bitpanda ausgewählten Preisinformationsdienstleister parallel verwendet. Diesbezüglich wird einmal monatlich festgelegt, welcher Preisinformationsdienstleister den für den Kunden besseren Preis anbietet und im darauffolgenden Monat während der Normalzeiten ausschließlich der Preis des "besseren" Preisinformationsdienstleister für die Preisermittlung herangezogen.

Bei der monatlichen Bestimmung des relevanten Preisinformationsdienstleisters werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- Spread: Es wird analysiert welcher Preisinformationsdienstleister durchschnittlich den für den Kunden günstigsten Spread anbietet.
- Ask-Preis: Es wird analysiert welcher Preisinformationsdienstleister durchschnittlich den besten Erwerbskurs anbietet.
- Bid-Preis: Es wird analysiert welcher Preisinformationsdienstleister durchschnittlich den besten Rückgabekurs anbietet.

Der Preisinformationsdienstleister, der mindestens zwei der drei Kategorien erfüllt, wird im Folgemonat für den jeweiligen A-Token herangezogen.

Eine Liste mit den für die Normalzeiten relevanten Preisinformationsdienstleistern wird jeweils am letzten Werktag des Monats auf der Bitpanda Plattform unter folgendem Link veröffentlicht: <https://cdn.bitpanda.com/media/documents/service-provider/securities-price-information.pdf>

Außerhalb der Normalzeiten (Mo - Fr 22:00 - 08:30; Wochenende und Feiertage) wird aufgrund der längeren Handelszeiten die Handelsplattform Lang & Schwarz TradeCenter AG / Co. KG ("L&S") herangezogen. Zu diesen Zeiten wird jeweils der Letztkurs seitens L&S zur Verfügung gestellt.

Es steht Bitpanda frei, auch außerhalb der Normalzeiten weitere, gleichwertige Preisinformationsdienstleister heranzuziehen. Sollte dies der Fall sein, wird eine entsprechende Ankündigung auf der Bitpanda Plattform veröffentlicht.

Sollte zudem L&S nicht mehr zur Verfügung stehen sowie bei einem Wechsel im Einklang mit dem Vertrag steht es Bitpanda frei einen anderen Preisinformationsdienstleister heranzuziehen."

c) Auf Seite 57 des Prospekts im Kapitel 2, Punkt 1.8.4. wird der Absatz:

“Bitpanda kann jederzeit die Preisinformationsdienstleister und Handelsplattformen im obigen Sinne durch gleichwertige Preisinformationsdienstleister und Handelsplattformen ersetzen. Siehe dazu auch den Risikofaktor beginnend mit Probleme im Zusammenhang mit externen Dienstleistern, in Kapitel 5, Punkt 2.3. Die vom neuen Preisinformationsdienstleister und der Handelsplattform erhaltenen Kurse werden auch zur Bestimmung der Rückgabekurse von A-Token herangezogen, die Kunden bereits vor dem Wechsel des Preisinformationsdienstleisters/der Handelsplattformen erworben haben. Bitpanda ist jederzeit einseitig berechtigt, die Preisinformationsdienstleister oder Handelsplattformen gemäß dem Derivatkontrakt durch gleichwertige Preisinformationsdienstleister oder Handelsplattformen (auch nur zwischenzeitig) zu ersetzen, wobei solch ein Ersatz auch Kunden betrifft, die bereits vor dem Ersetzen der Preisinformationsdienstleister oder Handelsplattformen A-Token erworben haben und die A-Token Kontrakte erst in Zukunft beenden möchten. Vor einem Wechsel des Preisinformationsdienstleisters oder der Handelsplattform prüft Bitpanda, ob diese die Bedingungen des bisherigen Preisinformationsdienstleisters oder der Handelsplattform einhalten und stellt deren Gleichwertigkeit gemäß den dafür vorgesehenen internen Richtlinien rechtswirksam fest. Bitpanda informiert seine Kunden über die Bitpanda Plattform und/oder per E-Mail über eine Änderung des Preisinformationsdienstleisters oder der Handelsplattform. Andere Preisinformationsdienstleister oder Handelsplattformen gelten als gleichwertig, wenn diese die Berechnung und Darstellung der Basiswerte der A-Token, auch in zeitlicher Hinsicht, im Wesentlichen auf vergleichbare Art und Weise vornehmen. Abweichungen von einer Gleichwertigkeit des neuen Preisinformationsdienstleisters oder der neuen Handelsplattform gelten als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht innerhalb (im Regelfall) vier Wochen nach Erhalt der Information über die Änderung des Preisinformationsdienstleisters oder der Handelsplattform widerspricht. Der Kunde ist dabei berechtigt, die entsprechenden A-Token Kontrakte vor Ablauf der genannten Widerspruchsfrist selbst zu beenden. Als gleichwertiger Preisinformationsdienstleister und Handelsplattform wird etwa die Tradegate Exchange GmbH qualifiziert.”

wie folgt ersetzt:

“Bitpanda kann jederzeit die Preisinformationsdienstleister und Handelsplattformen im obigen Sinne durch gleichwertige Preisinformationsdienstleister und Handelsplattformen ersetzen, neue Preisinformationsdienstleister onboarden und die Preisinformationsdienstleister parallel für die Preisermittlung heranziehen. Siehe dazu auch den Risikofaktor beginnend mit Probleme im Zusammenhang mit externen Dienstleistern, in Kapitel 5, Punkt 2.3.

Es gibt diesbezüglich keine Garantie, dass für den Erwerb und die Rückgabe von A-Token derselbe Preisinformationsdienstleister für die Preisermittlung herangezogen wird. Bitpanda ist jederzeit einseitig berechtigt, die Preisinformationsdienstleister oder Handelsplattformen gemäß dem Derivatkontrakt durch gleichwertige Preisinformationsdienstleister oder Handelsplattformen (auch nur zwischenzeitig) zu ersetzen bzw. neue gleichwertige Preisinformationsdienstleister einzuführen und die jeweiligen Dienstleister parallel für die Preisermittlung heranzuziehen.

Vor dem Onboarding eines neuen Preisinformationsdienstleisters oder Handelsplattform prüft Bitpanda, ob diese die Bedingungen der bisherigen Preisinformationsdienstleisters oder der Handelsplattformen einhalten und stellt deren Gleichwertigkeit gemäß den dafür vorgesehenen internen Richtlinien rechtswirksam fest. Bitpanda informiert seine Kunden über

die Bitpanda Plattform und über eine Änderung des Preisinformationsdienstleisters oder der Handelsplattform bzw. gibt neu hinzugefügte Preisinformationsdienstleister bekannt.

Die Gleichwertigkeit wird dabei an L&S gemessen.

Andere Preisinformationsdienstleister oder Handelsplattformen gelten als gleichwertig, wenn diese die Berechnung und Darstellung der Basiswerte der A-Token, auch in zeitlicher Hinsicht, im Wesentlichen auf vergleichbare Art und Weise vornehmen. Abweichungen von einer Gleichwertigkeit des neuen Preisinformationsdienstleisters oder der neuen Handelsplattform gelten als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht innerhalb (im Regelfall) vier Wochen nach Veröffentlichung der Information über die Änderung des Preisinformationsdienstleisters oder der Handelsplattform widerspricht. Der Kunde ist dabei berechtigt, die entsprechenden A-Token Kontrakte vor Ablauf der genannten Widerspruchsfrist selbst zu beenden. Als gleichwertiger Preisinformationsdienstleister und Handelsplattform wird etwa die Tradegate Exchange GmbH qualifiziert."

2.5. Ergänzungen im Prospekt - Aufnahme zusätzlicher Informationen iZm steuerrechtlicher Behandlung

Um die Informationen bzgl. Prozesse in Verbindung mit den steuerpflichtigen Sachverhalten möglichst aktuell zu halten, werden folgenden Anpassungen im Prospekt vorgenommen:

a) Auf Seite 78 des Prospekts im Kapitel 2, werden nach Punkt 11.2.2 der folgende Punkt eingefügt:

"11.2.3 Ausblick zukünftiger Steuersatz

Eine Anwendung des besonderen Steuersatzes iHv 27,5 % konnte nach der bis 28. Februar 2022 geltenden Rechtslage nur erfolgen, wenn eine österreichische auszahlende Stelle iSd § 95 Abs 2 Z 2 lit b EStG eine der Kapitalertragsteuer entsprechende Steuer freiwillig einbehält und abführt (§ 27a Abs 2 Z 7 EStG), wobei Bitpanda nicht als eine solche auszahlende Stelle qualifiziert wird.

Das Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022 Teil I, welches am 14. Februar 2022 veröffentlicht wurde (BGBl I Nr. 10/2022), sieht ab 1. März 2022 bei Einkünften aus Derivaten eine Erweiterung des freiwilligen Kapitalertragsteuerabzugs auf Wertpapierfirmen im Sinne des § 3 WAG 2018 vor, die sich für den Einbehalt und die Abfuhr einer der Kapitalertragsteuer entsprechenden Steuer eines konzessionierten Zahlungsdienstleisters im Sinne des § 7 ZaDiG 2018, eines E-Geldinstitutes im Sinne des § 3 Abs. 2 E-Geldgesetz oder eines zum Abzug einer der Kapitalertragsteuer vergleichbaren Steuer sonst Berechtigten bedient.

Bitpanda prüft noch die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für einen freiwilligen Einbehalt einer der Kapitalertragsteuer entsprechenden Steuer iSd § 27a Abs 2 Z 7 iVm § 95 Abs 2 Z 2 lit c EStG und macht von dieser Möglichkeit aktuell keinen Gebrauch. Sobald sich diesbezügliche Änderungen ergeben, wird Bitpanda die Kunden zeitgerecht informieren. Folglich sind die Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten vorerst im Veranlagungsweg zu erklären (siehe dazu Punkt 11.2.1 bzw. 11.2.2).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den obigen Angaben weder direkt noch indirekt um Steuerberatung handelt, sondern die angeführten Angaben ausschließlich allgemeinen Informationszwecken dienen. Es wird empfohlen, sich zu den individuellen steuerlichen Konsequenzen aus dem A Token eigene steuerliche Beratung einzuholen."

2.6 Änderungen im Prospekt - Anpassung der Kostenlogik zwischen 07:30 und 08:30 Montag - Freitag Bitpanda Night Spread

Konkret erfolgt die Änderung dahingehend, dass der Bitpanda Night Spread nun statt bis 7:30 bis 8:30 zur Anwendung gelangt. Dies betrifft jedoch nicht die Preisinformationsdienstleistung sowie die von Lang & Schwarz offiziell angegebenen Handelszeiten. Welche unverändert bei Mo-Fr 07:30-23:00 sowie Sa 10:00-13:00 und So 17:00-19:00 MEZ/MESZ bleiben. Nachstehend sind folgende Passagen im Prospekt genannt welche betroffen sind.

a) Auf Seite 57 des Prospekts im Kapitel 2, Punkt 1.8.5 wird der Satz

“An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Bitpanda den Spread während der Wochenend- und Nachtzeiten (Mo-Fr 22:00 – 07:30 MEZ / MESZ, sowie Wochenende und Feiertage) grundsätzlich verdoppelt.”

wie folgt ersetzt:

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Bitpanda den Spread während der Wochenend- und Nachtzeiten (Mo-Fr 22:00 – 08:30 MEZ / MESZ, sowie Wochenende und Feiertage) grundsätzlich verdoppelt.”

b) Auf Seite 85 des Prospekts im Kapitel 2, Punkt 20 werden der Bulletpoint und der Satz

“• Montag – Freitag: 07:30 – 22:00 (MEZ / MESZ)

Außerhalb dieser genannten Normalzeiten (also Mo-Fr nach 22:00 – 7:30 und Wochenende sowie Feiertage MEZ / MESZ) kommt es zu höheren Kosten, da Bitpanda in diesen Zeiten den Bitpanda Night Spread verrechnet, der zusätzlich den seitens des Preisinformationsdienstleisters bestehenden Spread verdoppelt.”

wie folgt ersetzt:

“• Montag – Freitag: 08:30 – 22:00 (MEZ / MESZ)

Außerhalb dieser genannten Normalzeiten (also Mo-Fr nach 22:00 – 8:30 und Wochenende sowie Feiertage MEZ / MESZ) kommt es zu höheren Kosten, da Bitpanda in diesen Zeiten den Bitpanda Night Spread verrechnet, der zusätzlich den seitens des Preisinformationsdienstleisters bestehenden Spread verdoppelt.”

c) Auf Seite 87 des Prospekts im Kapitel 2, Punkt 20.3 wird der Satz

“Außerhalb der Normalzeiten, jedoch während der Handelszeiten des Preisinformationsdienstleisters wird der Kurs wie üblich im Abstand der einzelnen Ticks aktualisiert (siehe dazu Punkt 20.2), jedoch der erhöhte, für Wochenend- und Nachtzeiten (Mo-Fr 22:00-07:30 MEZ / MESZ, Wochenende und Feiertage) vorgesehene Spread verrechnet (Bitpanda Night Spread).“

wie folgt ersetzt:

“Außerhalb der Normalzeiten, jedoch während der Handelszeiten des Preisinformationsdienstleisters wird der Kurs wie üblich im Abstand der einzelnen Ticks aktualisiert (siehe dazu Punkt 20.2), jedoch der erhöhte, für Wochenend- und Nachtzeiten (Mo-Fr 22:00-08:30 MEZ / MESZ, Wochenende und Feiertage) vorgesehene Spread verrechnet (Bitpanda Night Spread).“

d) Auf Seite 93 des Prospekts im Kapitel 2, Punkt 25.1 wird der Bulletpoint

“• Montag – Freitag: 07:30 – 22:00 (MEZ / MESZ)”

wird wie folgt ersetzt

“• Montag – Freitag: 08:30 – 22:00 (MEZ / MESZ)”

e) Auf Seite 135 wird der Anhang II - Vertragsbestimmungen zu A-Token mit den aktualisierten Vertragsbestimmungen zu A-Token im Anhang I zu diesem Nachtrag ersetzt.

2.7 Änderungen im Prospekt - Aktualisierung der Informationen über die ausgegebenen Vermögensrechte

Eine Tochtergesellschaft der Bitpanda GmbH, Bitpanda Issuance GmbH, hat ein börsennotiertes ETN-Produkt ausgegeben. Die relevanten Teile des Prospekts werden entsprechend ergänzt.

a) Auf Seite 71 des Prospekts im Kapitel 2, Punkt 3.1 wird nach dem ersten Absatz der folgende Absatz eingefügt:

“Durch die Tochtergesellschaft der Emittentin, Bitpanda Issuance GmbH, wurde ein ETN-Produkt emittiert, das auch zum Handel an der insb. Börse Frankfurt zugelassen ist. Die Ausgabe weiterer ETNs und Zulassungen an weiteren regulierten Märkten innerhalb der EU sind geplant.”

2.8 Änderungen im Prospekt - Anpassung des Emissionsvolumens im Rahmen der Erhöhungsoption

Im Prospekt wurde eine Erhöhungsoption des Emissionsvolumens auf bis zu 50 Millionen Euro vorgesehen. Darauf wird auch im Prospekt an mehreren Stellen deutlich hingewiesen. Es werden daher allgemein die 30 Millionen Euro im Prospekt durch den Wert 50 Millionen Euro und eine Erhöhungsoption von 50 Millionen Euro auf 70 Millionen Euro geändert.

a) Aufgrund der Erhöhung des Emissionsvolumens werden auf der Cover Page die Angaben

“im Gesamtbetrag von bis zu 30.000.000 EUR (in Worten: 30 Millionen Euro) mit der Option zur Erhöhung des Gesamtbetrags auf 50.000.000 EUR (in Worten 50 Millionen Euro)”

wie folgt ersetzt:

“im Gesamtbetrag von bis zu 50.000.000 EUR (in Worten: 50 Millionen Euro) mit der Option zur Erhöhung des Gesamtbetrags auf 70.000.000 EUR (in Worten 70 Millionen Euro)”

b) Auf Seite 72 des Prospekts im Kapitel 2, Punkt 4.2 werden die Angaben

“Der Gesamtbetrag der Emission ist mit 30 Millionen EUR gedeckelt. Eine Erhöhung des Gesamtbetrags ist jederzeit möglich. Es ist ausdrücklich eine Erhöhungsoption auf 50 Millionen EUR (Obergrenze) vorgesehen.”

wie folgt ersetzt:

“Der Gesamtbetrag der Emission ist mit 50 Millionen EUR gedeckelt. Eine Erhöhung des Gesamtbetrags ist jederzeit möglich. Es ist ausdrücklich eine Erhöhungsoption auf 70

Millionen EUR (Obergrenze) vorgesehen.“

c) Auf Seite 74 des Prospekts im Kapitel 2, Punkt 5 werden die Angaben

“Die Emission ist mit dem Gesamtbetrag der Emission beschränkt (30 Millionen EUR). Eine Erhöhungsoption auf 50 Millionen EUR sowie eine weitere Erhöhung des Gesamtbetrags mittels Nachtrag gemäß § 6 KMG ist jederzeit möglich (siehe Kapitel 2, Punkt 4.2 für mehr Details).”

wie folgt ersetzt:

“Die Emission ist mit dem Gesamtbetrag der Emission beschränkt (50 Millionen EUR). Eine Erhöhungsoption auf 70 Millionen EUR sowie eine weitere Erhöhung des Gesamtbetrags mittels Nachtrag gemäß § 6 KMG ist jederzeit möglich (siehe Kapitel 2, Punkt 4.2 für mehr Details).”

c) Auf Seite 78 des Prospekts im Kapitel 2, Punkt 12 wird der Absatz:

“Das Emissionsvolumen der prospektgegenständlichen Veranlagung ist derzeit auf 30 Millionen EUR beschränkt. Es besteht eine Erhöhungsoption auf 50 Millionen EUR (Obergrenze). Spätestens mit Erreichen dieser Obergrenze endet der Zeitraum für die Zeichnung, sofern dieser Gesamtbetrag nicht erhöht wird. Das Emissionsvolumen kann mittels Nachtrag gemäß § 6 KMG weiter erhöht werden (siehe Kapitel 2, Punkt 4.2 für mehr Details).”

wie folgt ersetzt:

“Das Emissionsvolumen der prospektgegenständlichen Veranlagung ist derzeit auf 50 Millionen EUR beschränkt. Es besteht eine Erhöhungsoption auf 70 Millionen EUR (Obergrenze). Spätestens bei Erreichen dieser Obergrenze endet der Zeitraum für die Zeichnung, sofern dieser Gesamtbetrag nicht erhöht wird. Das Emissionsvolumen kann mittels Nachtrag gemäß § 6 KMG weiter erhöht werden (siehe Kapitel 2 Punkt 4.2. für mehr Details).“

2.9 Änderungen im Prospekt - Aktualisierungen in Bezug auf Eigentumsverhältnisse und bevorstehende Bestellung des Aufsichtsrates

Im Jahr 2021 wurden neue Finanzierungsrunden seitens Bitpanda unterzeichnet (im Weiteren „Finanzierungsrunden“), welche bereits im Prospekt erwähnt wurden. Diese wurden mittlerweile durchgeführt. Die Auswirkungen auf die Gesellschafterstruktur sind bereits im Firmenbuch eingetragen. Im Zuge dessen haben sich auch die Beteiligungsverhältnisse an der Bitpanda GmbH entsprechend verschoben, wie auch im Prospekt bereits als „Ausblick“ aufgenommen.

a) Auf Seiten 103 bis 105 des Prospekts im Kapitel 3, Punkt 2.4. werden die Angaben

“Das Grundkapital von Bitpanda beträgt insgesamt 46.606,91 EUR und ist zur Gänze bar eingezahlt.

Die Geschäftsanteile am Grundkapital sind übertragbar, teilbar und vererbbar. Nachfolgend genannte Personen mit signifikantem Einfluss haben Stammeinlagen übernommen bzw. halten diese wie folgt:

Eric Demuth, geboren am 21.01.1987, hält eine Stammeinlage in Höhe von 13.301,12 EUR.

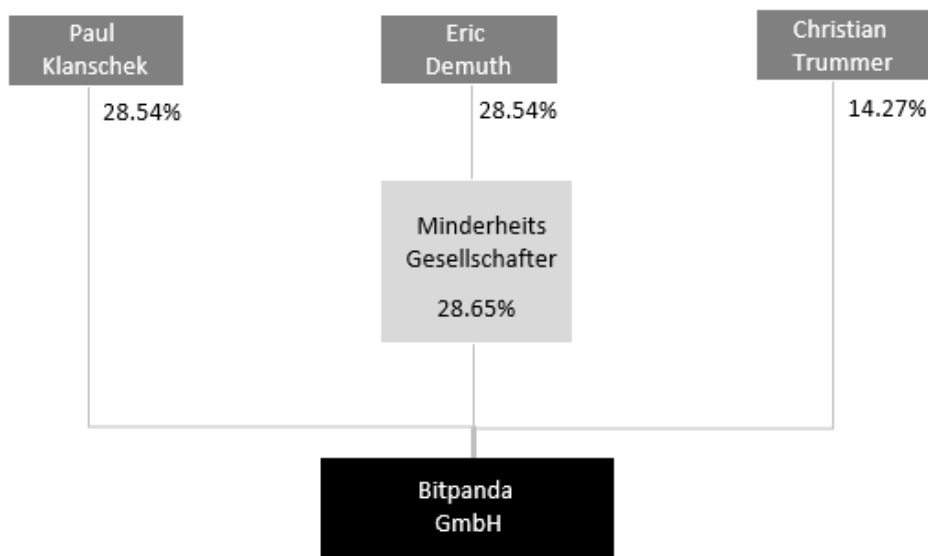
Paul Klanschek, geboren am 18.02.1990, hält eine Stammeinlage in Höhe von 13.301,12 EUR.

Christian Trummer, geboren am 25.05.1986, hält eine Stammeinlage in Höhe von 6.650,56 EUR.

Sonstige Minderheitsgesellschafter (insgesamt 12 natürliche und juristische Personen) halten insgesamt eine Stammeinlage in Höhe von 13.354,11 EUR.

Anteilseigner	Anteile	in Prozent
<i>Paul Klanschek</i>	<i>13.301,12</i>	<i>28,54%</i>
<i>Eric Demuth</i>	<i>13.301,12</i>	<i>28,54%</i>
<i>Christian Trummer</i>	<i>6.650,56</i>	<i>14,27%</i>
<i>Sonstige Minderheitsgesellschafter</i>	<i>13.354,11</i>	<i>28,65%</i>
Gesamt	46.606,91	100,00%

Die oben beschriebenen Anteile ergeben folgende prozentualen Beteiligungsverhältnisse:



Ausblick Finanzierungsrunde März 2021:

Es wird darauf hingewiesen, dass Bitpanda einen Investitionsvertrag mit Investoren abgeschlossen hat. Dieser Vertrag ist zum Zeitpunkt der Prospekterstellung bereits unterschrieben, jedoch wurden die Kapitalmaßnahmen noch nicht durchgeführt. Entsprechend

sind die obigen Angaben zur Beteiligungsstruktur zum Zeitpunkt der Prospekterstellung aktuell. Ein erster Teil der Kapitalmaßnahmen sollte voraussichtlich bis Ende April 2021 abgeschlossen werden; die restlichen Teile der Kapitalmaßnahmen sollen bis zum Ende des 2. Quartals 2021 abgeschlossen sein. Die Beteiligungsstruktur stellt sich nach Durchführung der Kapitalmaßnahmen und vorbehaltlich der Zustimmung der FMA wie folgt dar:

Anteilseigner	in Prozent
<i>Paul Klanschek</i>	23,54%
<i>Eric Demuth</i>	23,54%
<i>Christian Trummer</i>	11,77%
<i>HS Investment Limited</i>	13,09%
<i>Valar Ventures</i>	13,09%
<i>Sonstige Investoren</i>	14,97%
Gesamt	100,00%

Die sonstigen Investoren (Minderheitengesellschafter) verteilen sich nach Durchführung der Transaktion auf 13 natürliche und juristische Personen.

wie folgt ersetzt:

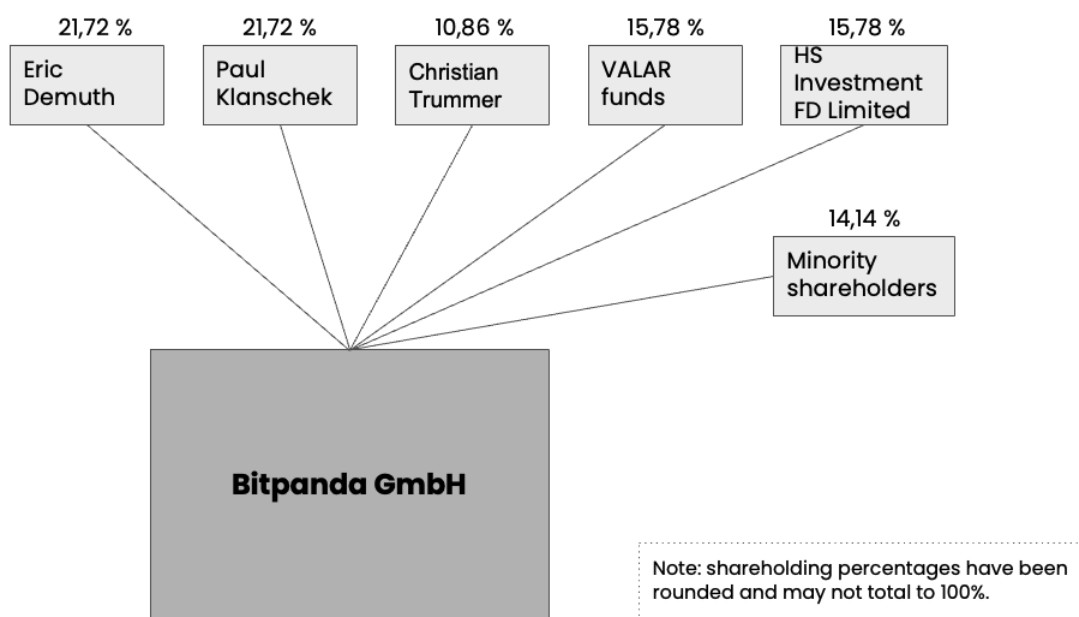
“Das Grundkapital von Bitpanda beträgt insgesamt 48.093,40 EUR und ist zur Gänze bar eingezahlt. Die Geschäftsanteile am Grundkapital sind übertragbar, teilbar und vererbbar.

Bitpanda hat 2021 einen Investitionsvertrag mit Investoren abgeschlossen. Dieser Vertrag ist zum Zeitpunkt der Nachtragerstellung bereits unterschrieben und entsprechend durchgeführt sowie im Firmenbuch eingetragen. Durch Durchführung der Kapitalmaßnahmen erhöht sich das Stammkapital der Gesellschaft und die bestehenden Anteile der Anteilseigner werden entsprechend verwässert. Die Beteiligungsstruktur stellt sich nach Durchführung der Kapitalmaßnahmen wie folgt dar:

Anteilseigner	Anteile	in Prozent
<i>Paul Klanschek</i>	10.445,89	21,72
<i>Eric Demuth</i>	10.445,89	21,72
<i>Christian Trummer</i>	5.223,00	10,86
<i>HS Investment Limited</i>	7.588,28	15,78
<i>Valar Funds¹</i>	7.588,28	15,78
<i>Sonstige Investoren</i>	6.802,06	14,14
Gesamt	48.093,40	100,00%

Die sonstigen Investoren (Minderheitengesellschafter) verteilen sich nach Durchführung der Transaktion auf 17 natürliche und juristische Personen.

Die oben beschriebenen Anteile ergeben folgende prozentuale Beteiligungsstruktur:



”

b) Auf Seite 105 des Prospekts wird im Kapitel 3, Punkt 3.2 der erste Absatz wie folgt ergänzt:

“Die Generalversammlung kann der Geschäftsführung gegenüber Weisungen erteilen. Die Geschäftsführung berichtet ihrerseits an den eingerichteten Aufsichtsrat, den Beirat und an die

¹ Bestehend aus Anteilen von Valar Fund VI LP, Valar Velocity Fund 2 LP, Valar Fund VII LP und Valar Co-Invest 11 LP (wie im Firmenbuch ersichtlich), die unter einer einheitlichen Führung stehen und deren Anteile somit zusammengerechnet darzustellen sind.

Generalversammlung. Letzter Entscheidungsträger ist die Generalversammlung, die den Aufsichtsrat bestellt und sowohl den Aufsichtsrat als auch den Beirat überstimmen kann."

c) Auf Seite 106 des Prospekts wird im Kapitel 3 nach dem Punkt 3.2 der folgende neue Punkt hinzugefügt:

"3.3 Aufsichtsrat

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (GmbHG) hat die Emittentin einen Aufsichtsrat eingerichtet. Der Aufsichtsrat beschränkt sich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und Zuständigkeiten und besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden durch Gesellschafterbeschluss auf Vorschlag des Beirats sowie aus den Mitgliedern des Beirats gewählt und die Mitglieder werden im Firmenbuch ersichtlich sein. Der Aufsichtsrat genehmigt in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag sowie der Geschäftsordnung diverse Maßnahmen, überwacht die Geschäftsführung und berät sich mit dem Beirat.

Der Aufsichtsrat der Bitpanda GmbH besteht aus folgenden Mitgliedern:

Name	Funktion innerhalb des Aufsichtsrates der Bitpanda GmbH
James Fitzgerald, geb. 30.01.1974	Mitglied des Aufsichtsrates seit 14.04.2022 bis 2026
Lawson Emanuel geb. 09.07.1991	Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates seit 14.04.2022 bis 2026
Tom Lesche geb. 05.09.1983	Vorsitzender des Aufsichtsrates seit 14.04.2022 bis 2026

Für alle Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates von der Bitpanda GmbH gilt generell, dass ihre Tätigkeiten (insb. Organfunktionen bzw. leitende Funktionen) in anderen Gesellschaften außerhalb von Bitpanda im Einzelfall zu potenziellen Interessenkonflikten führen können, insb. wenn Bitpanda in einer aktiven Geschäftsbeziehung zu den betreffenden Gesellschaften steht."

d) Auf Seite 106 des Prospekts wird im Kapitel 3, Punkt 3.3:

"3.3 Sonstige Organe

Die Emittentin wird durch einen sogenannten Beirat unterstützt, wobei die beherrschenden Anteilseigner sowie sämtliche Investoren Mitglieder in den Beirat entsenden. Der Beirat berät die Geschäftsführung der Emittentin bei strategisch wichtigen Themen und gibt hierbei entsprechende Empfehlungen ab. Weiters benötigt die Geschäftsführung im Hinblick auf die Vornahme von bestimmten Maßnahmen die Zustimmung bzw. Einbindung des Beirats. Beim Beirat handelt es sich jedenfalls ausschließlich um ein beratendes Gremium und um keinen Aufsichtsrat. Zudem wird hervorgehoben, dass die Generalversammlung der Emittentin nach wie vor oberstes Organ der Emittentin ist."

wie folgt ersetzt:

“3.4 Sonstige Organe

Die Emittentin wird durch einen sogenannten Beirat unterstützt, wobei die beherrschenden Anteilseigner sowie sämtliche Investoren Mitglieder in den Beirat entsenden. Der Beirat berät die Geschäftsführung sowie den Aufsichtsrat der Emittentin bei strategisch wichtigen Themen und gibt hierbei entsprechende Empfehlungen ab. Weiters benötigt die Geschäftsführung im Hinblick auf die Vornahme von bestimmten Maßnahmen die Zustimmung bzw. Einbindung des Beirats. Beim Beirat handelt es sich jedenfalls ausschließlich um ein beratendes Gremium. Zudem wird hervorgehoben, dass die Generalversammlung der Emittentin nach wie vor oberstes Organ der Emittentin ist.”

e) Auf Seite 115 des Prospekts wird in der Beschreibung des Risikofaktors mit der Überschrift **“Bitpanda unterliegt operationellen Risiken. Die Verwirklichung ...”** am Ende der folgende Satz hinzugefügt:

“Potenzielle Interessenkonflikte und damit verbundene Fehlentscheidungen der Mitglieder der Unternehmensorgane und Mitarbeiter stellen auch ein Risiko für Bitpanda dar.”

2.11 Anpassung des Prospekts - Ergänzung von anleger- und produktbezogenen Risiken

Die Erweiterung der möglichen Basiswerten für A-Token kann zu zusätzlichen produktbezogenen Risiken führen. Aus diesem Grund sind folgende Risikofaktoren anzupassen bzw. zu ergänzen:

a) Auf Seite 118 im Jahr 2021 im Kapitel 5, im Punkt 2.3 wird dem ersten Risikofaktor (*Der Marktwert der zugrunde liegenden Wertpapiere (...)*) am Ende der folgende Satz hinzugefügt:

“Insbesondere bei ETCs und ETNs kann es aufgrund der zugrundeliegenden Basiswerte zu einem erhöhten Marktrisiko kommen.”

b) Auf Seite 118 des Prospekts im Kapitel 5, im Punkt 2.3 werden die Angaben mit Beschreibung des zweiten Risikofaktors geändert:

“Während sich dies bei Aktien als Underlying direkt auswirkt, erfolgt dies bei ETFs indirekt. Es besteht aber auch bei ETFs ein entsprechender Einfluss und der Ausfall eines im ETF enthaltenen Unternehmens wird auch beim ETF zu hohen Verlusten führen.”

wird wie folgt ergänzt:

“Bei ETCs, ETNs und Zertifikaten kann der Ausfall des Emittenten dazu führen, dass der investierte Betrag nicht oder nur teilweise zurückgezahlt wird. Zusätzlich kann bei Fonds und ETFs, welche in Anleihen investieren, ähnlich wie bei ETCs, ETNs und Zertifikaten der Ausfall des Emittenten der Anleihe dazu führen, dass der investierte Betrag nicht oder nur teilweise zurückgezahlt wird.”

c) Auf Seiten 119 und 120 des Prospekts werden im Kapitel 5, im Punkt 2.3 in der Beschreibung des sechsten Risikofaktors (*“Börsengehandelte Fonds (ETFs) unterliegen einer breiten Anzahl (...)”*)

alle Verweise auf **“ETF(s)”**

durch Verweise auf **“Fonds und ETFs”**

ersetzt

d) Auf Seite 120 des Prospekts wird im Kapitel 5, im Punkt 2.3 nach dem sechsten Risikofaktor (*“Börsegehandelte Fonds und ETFs unterliegen einer breiten Anzahl (...)”*) der folgende neue Risikofaktor hinzugefügt:

“• Zertifikate, ETCs und ETNs unterliegen einer breiten Anzahl von potenziellen Risiken auf mehreren Ebenen. Es kann sein, dass eines dieser Risiken schlagend wird und das eingesetzte Kapital des Kunden gefährden könnte, bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Wertpapiere wie Zertifikate, ETCs und ETNs können abhängig von den von ihnen abgebildeten Basiswerten und deren Zusammensetzung eine breite Palette von Risiken beinhalten.

Zertifikate, ETCs und ETNs werden in der Regel von spezialisierten Banken begeben. Somit unterliegen Zertifikate dem Emittentenrisiko, dh. einer Bonitätsverschlechterung des Emittenten bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall des Emittenten. Allerdings ist die Wertentwicklung der Zertifikate nicht an die Bonität des Emittenten geknüpft, sondern an deren Basiswerte. Trotzdem kann eine Verschlechterung der Bonität zu deutlichen Kursverlusten und somit Verlusten für den Anleger, bis zum Totalverlust, führen.

Zudem unterliegen Zertifikate, ETCs und ETNs dem Preisverfallsrisiko, Marktrisiko und Liquiditätsrisiko, das sich aus ihren Basiswerten ergibt. Beziehen sich die Zertifikate, ETCs und ETNs auf einen Index oder einen Korb aus bestimmten Anlageprodukte (sog. Basket-Zertifikate), sind sie zusätzlich dem Risiko ausgesetzt, das von jeder Index- bzw. Basketkomponente ausgeht, sowie dem Risiko der ungünstigen Index- bzw. Basketzusammensetzung. ETCs und Zertifikate mit Rohstoffen als Basiswerte sind zusätzlich den saisonalen zyklischen Preisschwankungsrisiken (z.B. wird Erdgas im Winter idR höher gehandelt als im Sommer) ausgesetzt. Es besteht auch ein Korrelationsrisiko, dass Zertifikate die Wertentwicklung der Basiswerte nicht 1:1 abbilden. Zudem kann ein Risiko aus der Komplexität der Produkte entstehen, so dass Risiken nicht eindeutig erkennbar sind.

Das Wechselkursrisiko muss bei Basiswerten in Fremdwährung auch berücksichtigt werden, da das Währungsrisiko die Performance des Zertifikats, ETCs und ETNs erheblich vermindern kann.

In Summe unterliegen Investitionen in A-Token mit Zertifikaten, ETCs und ETNs einer breiten Anzahl von Risiken, weshalb ein teilweiser oder gänzlicher Verlust des Kapitals jederzeit möglich ist.”

2.12 Anpassung des Prospekts - Sonstige Berichtigungen, Anpassungen und Ergänzungen

Um den Prospekt an die Erweiterung der Basiswerte für A-Token anzupassen, werden folgende Stellen im Prospekt angepasst:

a) Auf Seite 32 des Prospekts im Kapitel 2, Punkt 1.1 werden die Angaben mit detaillierten Informationen zu den Basiswerten wie folgt ergänzt:

“Fonds stellen das gemeinsame Vermögen von vielen bzw. mehreren Anlegern dar. Jeder Anleger erwirbt dabei nach der Einzahlung des zu investierenden Betrags entsprechende Anteile am Gesamtvermögen. Das Vermögen der Anleger wird nach spezifischen Gesichtspunkten investiert. Fonds unterscheiden je nach Anlageklasse, in die sie primär investieren zwischen Aktienfonds, ausschließlich in Aktien, Rentenfonds ausschließlich in Anleihen und Mischfonds, dabei wird sowohl in Aktien als auch Anleihen investiert. Die Gestaltung von Fonds kann nach unterschiedlichen Gesichtspunkten erfolgen, so können Fonds zB in die weltweit größten Unternehmen investieren, ausschließlich in Staatsanleihen oder in Themen, wie zB nachhaltige Energieerzeugung.

Zusätzlich unterscheidet man zwischen aktive gemanagten Fonds, bei denen ein Fondsmanager nach spezifischen Kriterien aktiv die Anlageentscheidung trifft und das Kapital an den Finanzmärkten für die Anleger investiert, sowie passive gemanagete Fonds, welche den zugrundeliegenden Index abbilden. Die Verwaltung erfolgt im Rahmen einer Kapitalanlagegesellschaft (KAG) durch ein professionelles Fondsmanagement, das die Veranlagung nach bestimmten Richtlinien vornimmt. Als Basiswerte für A-Token kommen ausschließlich Fonds infrage, die nur in die durch Investmentfondsgesetz 2011 bzw OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG) gesetzlich definierten Arten von Wertpapieren und Finanzinstrumente investieren (zB in Aktien, die an geregelten Börsen regelmäßig gehandelt werden). Die sog. Alternativen Investmentfonds, die auch Investitionen in sonstige Arten von Vermögen (zB Immobilien, Filmproduktion, Seeschiffe) zulassen, sind bei der Auswahl der Basiswerte für A-Tokens ausgeschlossen.

Zertifikate sind komplexe Finanzinstrumente, welche bestimmte Eigenschaften von Anleihen und Finanzprodukten vereinen. Der Ertrag eines Zertifikats hängt von einem Basiswert ab, mit dem das jeweilige Zertifikat verknüpft ist, und im Vergleich zu Anleihen nicht von der Verzinsung. Zugleich haben sie aber auch einen derivativen Charakter, das heißt, dass es im Gegensatz zu Anleihen keine Verzinsung gibt. Der Ertrag eines Zertifikats hängt von einem Basiswert ab, mit dem das jeweilige Zertifikat verknüpft ist. Als Basiswerte für A-Tokens werden Zertifikate ohne Laufzeitbegrenzung ("open-end Zertifikate") herangezogen.

Statt eines einzelnen Basiswertes kann mittels sogenannten Basket-Zertifikaten auch in eine Zusammenstellung mehrerer Basiswerte (Basket) erfolgen. Die Zusammenstellungen dieses Baskets erfolgt durch den Emittenten des jeweiligen Zertifikats und kann nach unterschiedlichen Gesichtspunkten erfolgen. Diese können zum Beispiel thematisch gestaltet werden, zB bei einem Basket auf E-Mobilität.

Zudem kann bei Index-Zertifikaten ein bestimmter Index als Basiswert dienen.

ETCs ("Exchange Traded Commodities") sind Sonderformen von Zertifikaten, welche Investitionen in Rohstoffe ermöglichen. Üblicherweise wird ein Index abgebildet, es kann damit aber auch die Preisentwicklung einzelner Rohstoffe verfolgt werden.

ETNs ("Exchange Traded Notes") sind Sonderformen von Zertifikaten, welche in Anlageklassen investieren, die sich zB durch ETCs und ETFs nicht abbilden lassen, wie z.B. Kryptowährungen. "

b) Auf Seite 33 des Prospekts im Kapitel 2, Punkt 1.2. wird der Satz

"Da der A-Token nicht auf die Mindeststückelung der dahinter liegenden Aktien und ETFs beschränkt ist, wird es dem Kunden ermöglicht, anteilig an Aktien und ETFs zu partizipieren ("fractional"), beispielsweise 0,00489% einer Aktie."

wie folgt ersetzt:

"Da der A-Token nicht auf die Mindeststückelung der zugrunde liegenden Aktien und ETFs, ETN, ETC und Zertifikate beschränkt ist, wird es dem Kunden ermöglicht, anteilig an der Kursentwicklung von Aktien, ETFs, ETNs, ETCs und Zertifikaten zu partizipieren ("fractional"), beispielsweise 0,00489% einer Aktie."

c) Auf Seite 47 des Prospekts im Kapitel 2, Punkt 1.6. werden die Sätze

“Für die A-Token bedeutet dies Folgendes: Bis zum Cum-Tag wird der A-Token auf der Bitpanda Plattform “Cum-Dividende” gehandelt. Die Person, die die Aktie bis dahin erwirbt, zahlt den Preis inklusive Dividende, partizipiert aber entsprechend auch an dieser.”

wie folgt ersetzt:

“Für die A-Token bedeutet dies Folgendes: Bis inklusive zum Cum-Tag wird der A-Token auf der Bitpanda Plattform “Cum-Dividende” gehandelt. Die Person, die einen A-Token auf die entsprechende Aktie bis dahin erwirbt, zahlt den Preis inklusive Dividende, partizipiert aber entsprechend auch an dieser.”

d) Auf Seite 58 des Prospekts im Kapitel 1.9. wird der Satz

“Bitpanda bietet Derivatkontrakte mit zwei verschiedenen Anlageklassen an Basiswerten, konkret mit Aktien und ETFs, an.”

wie folgt ersetzt:

“Bitpanda bietet Derivatkontrakte mit verschiedenen Anlageklassen an Basiswerten, konkret mit Aktien und ETFs, ETN, ETC und Zertifikate an.”

e) Auf Seite 65 des Prospekts werden im Kapitel 2, Punkt 1.10.3

alle Verweise auf “ETF(s)”

durch Verweise auf “Fonds und ETFs”

ersetzt

f) Auf Seite 82 des Prospekts werden im Kapitel 2, Punkt 14.5 (inklusive Überschrift)

alle Verweise auf “ETF(s)” (inklusive in der Überschrift)

durch Verweise auf “Fonds, ETFs, ETCs, ETNs und Zertifikate”

ersetzt

g) Auf Seite 91 des Prospekts werden im Kapitel 2. Punkt 22 im fünften Absatz

alle Verweise auf “ETF(s)”

durch Verweise auf “Fonds, ETFs, ETCs, ETNs und Zertifikate”

ersetzt

3. Rücktrittsrecht für Anleger gemäß § 6 Abs. 2 KMG

Soweit dieser 1. Nachtrag wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Kapitalmarktprospekt enthaltenen Angaben enthält, die die Bewertung der Veranlagung beeinflussen könnten, haben Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Veranlagung verpflichtet haben, bevor dieser Nachtrag veröffentlicht wurde, das Recht, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des 1. Nachtrages zurück zu ziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Veranlagung eingetreten ist (§ 6 Abs. 2 KMG).

Handelt es sich bei den Anlegern um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes - KSchG, so beträgt die Frist sieben Arbeitstage.

Gemäß § 21 Abs 3 KMG bedarf der Rücktritt der Schriftform, wobei es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Veräußerers enthält, dem Veräußerer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es reicht aus, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der entsprechenden Frist abgesendet wird.

Die schriftlichen Rücktrittserklärungen können gerichtet werden an:

Bitpanda GmbH, Stella-Klein-Löw-Weg 17, A-1020 Wien

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

4. Unterfertigung der Emittentin und Anbieterin sowie Kontrollvermerk des Prospektkontrollors

4.1. Unterfertigung der Emittentin und Anbieterin der Veranlagung gem. KMG

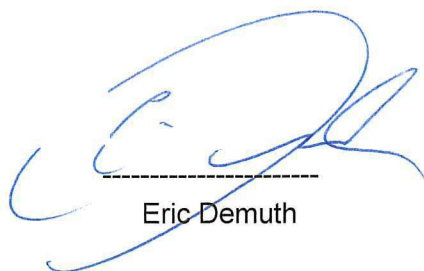
Dieser 1. Nachtrag wird gemäß § 5 Abs. 4 KMG von der **Bitpanda GmbH**, mit Sitz in der Stella-Klein-Löw-Weg 17 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wiens unter FN 423018 k, als Emittentin und Anbieterin unterfertigt.

Die Emittentin ist für diesen 1. Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und vollständig sind und damit wichtige neue Umstände und wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Kapitalmarktprospekt sowie im 1. Nachtrag enthaltenen Angaben, die die Bewertung der gegenständlichen Veranlagung beeinflussen könnten, in diesem Nachtrag ergänzt oder geändert worden sind.

Als Emittentin

Bitpanda GmbH

Vertreten durch die beiden Geschäftsführer



Eric Demuth



Paul Klanschek

Wien, am 22. April 2022

4.2. Kontrollvermerk des Prospektkontrollors gem. § 7 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz

Wir haben den vorliegenden Nachtrag aufgrund der von der Emittentin beigestellten Unterlagen gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 KMG auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert. Gesetzliche Grundlage des vorliegenden Prospektnachtrages ist § 6 KMG. Gemäß § 6 Abs. 1 KMG muss jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Veranlagung beeinflussen könnten und die zwischen dem Beginn und der endgültigen Beendigung des öffentlichen Angebotes auftreten oder festgestellt werden in einem Nachtrag zum Prospekt genannt werden.

Bei der Veranlagung handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit entsprechenden Risiken und Chancen. Auf die angeführten wesentlichen Risiken des Punktes 5.2. „Sonstige Angaben, die für die Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 KMG zu bilden“ des Kapitalmarktprospektes zum Produkt A-Token der Bitpanda GmbH vom 20.04.2021 in Verbindung mit den Ergänzungen des 1. Nachtrags vom 22.04.2022 wird ausdrücklich verwiesen. Die hier angeführten Risiken können im Falle einer selbst nur teilweisen Realisierung zur nachteiligen Beeinflussung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auf Seiten der Anleger zur Kürzung der Bedienung der Veranlagung bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Die Grant Thornton Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 1, Top 13, 1100 Wien, Österreich, erklärt hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 KMG, dass der vorliegende 1. Nachtrag vom 22.04.2022 zum Kapitalmarktprospekt vom 20.04.2021 kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde. Der 1. Nachtrag entspricht den Bestimmungen des § 6 KMG.

Als Prospektkontrollor

Wien, am 26. April 2022

Grant Thornton Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. (FH) Michael Szücs
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Anhang I - Aktualisierte Vertragsbestimmungen zu A-Token

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN („AVB“)

A-TOKEN

1. PRÄAMBEL	2
2. VERTRAGSGEGENSTAND: A-TOKEN	2
3. ERWERB UND BEENDIGUNG VON A-TOKEN KONTRAKTEN	3
4. PREISBILDUNG	4
5. HAFTUNGSAUSSCHLUSS, BERECHTIGUNG ZUR RÜCKABWICKLUNG UND ÄNDERUNGEN DER AVB	7
6. MARKTSTÖRUNGEN	9
7. TECHNISCHE PROBLEME DER BITPANDA-SYSTEME	9
8. GENERALBEENDIGUNG BZW. TEMPORÄRE AUSSETZUNG VON A-TOKEN SEITENS BITPANDA	9
9. VERSTAATLICHUNG, INSOLVENZ, DELISTING, FONDSSCHLIESSUNG, ANTEILSEINZIEHUNG	11
10. AKTIENSPLIT, AKTIENZUSAMMENLEGUNG, BERICHTIGUNGSAKTIE, LIQUIDATIONSERLÖS (CORPORATE ACTIONS)	13
11. DIVIDENDEN, FONDSAUSSCHÜTTUNGEN UND ANDERE RECHTE SOWIE AUSSCHLUSS DER RECHTE DES KUNDEN	14
12. BEENDIGUNG DURCH DEN KUNDEN	17
13. BEENDIGUNG DURCH BITPANDA	17
14. BITPANDA SPREAD UND KOSTEN FÜR DEN KUNDEN	18
15. BESICHERUNG DER FORDERUNGEN DER BITPANDA KUNDEN	20
16. STEUERN	22
17. BARAUSGLEICH/CASH SETTLEMENT	22
18. KEIN RÜCKTRITTSRECHT NACH FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGS-GESETZ	22
19. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN	23
20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23

1. PRÄAMBEL

Die folgenden AVB regeln den Erwerb, das Halten und die Beendigung von A-Token Kontrakten der Bitpanda GmbH, A-1020 Wien, Stella-Klein-Löw-Weg 17, Handelsgericht Wien FN 423018 k („**Bitpanda**“) und dem Bitpanda Kunden („**Kunde**“) im Rahmen von Aktivitäten auf Online-Plattformen (z.B. <https://www.bitpanda.com>) oder mobilen Anwendungen von Bitpanda („**Bitpanda-Systeme**“).

2. VERTRAGSGEGENSTAND: A-TOKEN

- 2.1 A-Token sind finanzielle Derivatkontrakte zwischen dem Kunden und Bitpanda in Bezug auf Aktien oder Anteile von Exchange Traded Funds („**ETFs**“) Fonds, ETN, ETC und Zertifikate als Basiswerte (Underlying) (in diesen AVB entsprechend als „**A-Token**“ bezeichnet). A-Token bilden die wirtschaftliche Entwicklung des von ihnen umfassten Basiswerts ab. Sie setzt sich aus dem Kurswert und etwaigen Dividenden bzw. Fondsausschüttungen zusammen.
- 2.2 Ausdrücklich wird informiert, dass auf dem internationalen Handelsmarkt für Wertpapiere nicht nur Basiswerte in Form von Aktien und ETF-Anteilen bestehen, sondern auch sogenannte „aktienvertretende Wertpapiere“, die Aktien von ausländischen Unternehmen vertreten (z.B. American Depositary Receipts). Da Aktien und aktienvertretende Wertpapiere in vielen Punkten vergleichbar sind, werden diese in weiterer Folge einheitlich unter dem Begriff „Aktien“ zusammengefasst.
- 2.3 Die genauen Details des Basiswertes eines A-Token (Bezeichnung, ISIN etc.) sind aus den jeweiligen Basisinformationsblättern/Key Information Documents gemäß der PRIIP-Verordnung (EU) Nr.1286/2014 ersichtlich, die dem Kunden über die Bitpanda-Systeme zum Download und im Rahmen des Erwerbsprozesses in Form von Hyperlinks zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde kann die kostenlose Aushändigung eines Papierexemplars verlangen.
- 2.4 Der Vermittlung von A-Token, d.h. die Annahme und Übermittlung von Aufträgen eines Kunden hinsichtlich des Erwerbs bzw. der Beendigung von A-Token Kontrakten zwischen Bitpanda und dem Kunden, erfolgt ausschließlich durch die Bitpanda Financial Services GmbH („**Financial Services**“) im Rahmen der Bitpanda-Systeme.
- 2.5 Festgehalten wird, dass Bitpanda gegenüber dem Kunden keine Wertpapier(neben-)dienstleistungen oder Anlagetätigkeiten gemäß § 1 Z 3 bzw. Z 4 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 erbringt und keine ausdrückliche oder stillschweigende Anlageberatung durch Bitpanda oder Financial Services gegenüber dem Kunden erfolgt.
- 2.6 Es gilt zu beachten, dass der A-Token nicht auf einer Blockchain abgebildet wird und es sich auch um keinen ERC20 Token, sondern um einen internen Datenbankeintrag bei Bitpanda handelt. A-Token können somit nur über die Bitpanda-Systeme erworben bzw. beendet werden, wobei der Vertragspartner eines Kunden hinsichtlich einer Transaktion von A-Token immer Bitpanda ist. Dementsprechend ist auch die Beendigung außerhalb der Bitpanda-Systeme und die Übermittlung oder jegliche sonstige Übertragung von A-Token Kontrakten an andere Kunden, Dritte oder externe Walletadressen technisch und vertraglich ausgeschlossen.
- 2.7 Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der den A-Token unterliegenden Basiswerte ein allgemeines Markt- und Volatilitätsrisiko besteht, welches die Wertentwicklung der A-Token entsprechend beeinflussen kann. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass es sich bei A-Token als finanzieller Derivatkontrakt um ein spekulatives Finanzinstrument handelt und es zu einem Verlust von bis zu 100% des eingesetzten Kapitals kommen kann (Totalverlust).

3. ERWERB UND BEENDIGUNG VON A-TOKEN KONTRAKTEN

- 3.1 Der Vertragsabschluss bzw. die Beendigung eines A-Token Kontraktes erfolgt durch ein Angebot des Kunden und eine Annahmeerklärung von Bitpanda.
- 3.2 Die Bitpanda-Systeme zeigen die Auswahl verfügbarer A-Token und deren jeweils aktuelle Preisinformationen des Erwerbs bzw. der Beendigung an. Sie sind kein Angebot von Bitpanda zum Erwerb bzw. zur Beendigung der A-Token Kontrakte, sondern nur eine Einladung an den Kunden, ein Angebot zu tätigen (invitatio ad offerendum), einen A-Token Kontrakt mit dem gemäß Punkt 4. ermittelten Preis zum Zeitpunkt der Angebotslegung durch den Kunden zu erwerben oder zu beenden.
- 3.3 Der Kunde kann A-Token gestückelt erwerben und ist nicht auf ganze Stücke beschränkt. Die A-Token sind nicht frei übertragbar und können ausschließlich von Bitpanda erworben und gegenüber Bitpanda beendet werden. Der Vertrag über einen A-Token und damit die Haltedauer eines A-Token sind unbefristet.
- 3.4 Bietet der Kunde Bitpanda den Vertragsabschluss über einen A-Token an, so kann Bitpanda dieses Angebot annehmen. Die Annahme setzt voraus, dass der Kunde über ausreichendes Guthaben in einem Unterkonto des Bitpanda Kundenkontos in den Bitpanda-Systemen („**Wallet**“) hält. Die Annahme von Bitpanda erfolgt durch eine Bestätigung in den Bitpanda-Systemen. Mit der Annahme reduziert bzw. erhöht sich das Guthaben in der Wallet um den gemäß Punkt 4. ermittelten Preis des A-Token zum Zeitpunkt der Angebotslegung des Kunden. Die Einigung über die Vertragsdetails besteht somit aus einer Kombination des angenommenen Vertrages über den A-Token (der hier vorliegende Vertrag) und des konkret zum Zeitpunkt der Angebotslegung des Kunden herangezogenen Preises sowie die Anzahl der Anteilstücke von A-Token.
- 3.5 Bei Angebotslegung durch den Kunden prüft Bitpanda, ob keiner der Fälle der Marktstörung (Punkt 6.), des Auftretens von technischen Problemen der Bitpanda-Systeme (Punkt 7.), der temporären Aussetzung von A-Token (Punkt 8), der Verstaatlichung, Insolvenz, Delistings, Fondsschließung und Anteilseinziehung (Punkt 9.) und/oder eines Aktiensplits, Aktienzusammenlegung, Berichtigungsaktien, Liquidationserlöses oder vergleichbarer Corporate Actions (Punkt 10.) vorliegt. Liegen keine der genannten Fälle vor, kommt Bitpanda der Vertragserfüllung nach.

4. PREISBILDUNG

- 4.1 Ausgangspunkt der in den Bitpanda-Systemen angezeigten Preise der A-Token sind vom Preisinformationsdienstleister Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG („**L&S**“) für den Erwerb und die Beendigung bekannt gegebenen Kurse der entsprechenden Basiswerte der A-Token (Aktien bzw. ETFs) und werden per sogenanntem Tick in kurzen Zeitabständen laufend automatisiert erhalten und aktualisiert. Unter Tick ist ein Notierungssprung zu verstehen, d.h. ein Preisintervall. Er bezeichnet die kleinste Einheit, um die sich ein Kurs verändern kann. Der Notierungssprung wird vom jeweiligen Preisinformationsdienstleister festgesetzt und kann nach Art des Basiswertes und dem aktuellen Kurs variieren. Innerhalb der Handelszeiten entspricht der Preis diesem Kurs samt dem Bitpanda Spread gemäß Punkt 4.5.
- 4.2 Die von einem Kunden im Rahmen einer gewünschten Transaktion angefragte Anzahl an zu erwerbenden bzw. gegenüber Bitpanda zu beendenden A-Token stellt das Erwerbs- bzw. das Beendigungsvolumen dar. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erwerbs- und Beendigungskurse nicht deckungsgleich sind, sondern sich voneinander unterscheiden und eine Differenz besteht („**Spread**“).

- 4.3 Während den Handelszeiten von L&S (Montag bis Freitag 07:30-23:00 Uhr sowie Samstag 10:00-13:00 Uhr und Sonntag 17:00-19:00 Uhr MESZ/MEZ, „**Handelszeiten**“) erfolgt die Quotierung des Basiswertes zur Bestimmung des Wertes der A-Token über L&S.
- 4.4 Auch zu den Zeiten, die außerhalb der Handelszeiten liegen, zieht Bitpanda den von L&S übermittelten Marktwert heran. Dieser entspricht dem jeweiligen Letztkurs vor Handelsschluss von L&S. Der Kurs außerhalb der Handelszeiten von L&S wird als Letztkurs bezeichnet, da L&S den jeweiligen Letztkurs vor Handelsschluss an Bitpanda übermittelt. Dieser jeweilige Letztkurs des entsprechenden Basiswertes wird als stabiler Kurs herangezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass von Montag bis Freitag 22:00-08:30 Uhr MESZ/MEZ, an Wochenendtagen und Feiertagen („**Wochenend -und Nachtzeiten**“) erhöhte Kosten verrechnet werden (siehe Punkt 14.3 für Details). Überschneiden sich die Handelszeiten mit den Wochenend -und Nachtzeiten wird der Kurs wie üblich im Abstand der einzelnen Ticks aktualisiert, jedoch der, für Wochenend- und Nachtzeiten vorgesehene Bitpanda Night Spread verwendet.
- 4.5 Bitpanda verrechnet dem Kunden für jede Transaktion, also sowohl von Montag bis Freitag von 08:30-22:00 Uhr MESZ/MEZ („**Normalzeiten**“), als auch zu den oben genannten Wochenend- und Nachtzeiten den Bitpanda Spread (insgesamt der „**Bitpanda Spread**“). Für Details in dieser Hinsicht verweisen wir auf Punkt 14.
- 4.6 Ist das Erwerbs- bzw. das Beendigungsvolumen sowohl größer als das vor einer gewünschten Transaktion zuletzt erhaltene Tickvolumen von L&S (das Tickvolumen ist eine bestimmte Stückanzahl eines Basiswertes, die von L&S zu einem bestimmten Erwerbs- bzw. Beendigungskurs garantiert werden) als auch größer als ein bei Bitpanda intern festgelegtes Mindestvolumen eines Basiswertes, werden nicht die zuletzt erhaltenen Kurse von L&S herangezogen, sondern stattdessen eine automatisierte Anfrage, ein sogenannter Request-for-Quote („**RfQ**“) hinsichtlich des vom Kunden gewünschten Erwerbs- bzw. Beendigungsvolumens an L&S gesendet. Bitpanda behält sich das Recht vor, das interne Mindestvolumen von einzelnen oder auch allen Basiswerten so hoch anzusetzen, dass nur in Ausnahmefällen ein RfQ ausgelöst wird. Ist der Spread des RfQ-Preises maximal 1%-Punkt höher als der Spread der (vor dem RfQ) zuletzt erhaltenen Kurse, wird der Preis laut RfQ herangezogen. Ist der Spread des RfQ-Preises hingegen über 1%-Punkt höher als der Spread der (vor dem RfQ) zuletzt erhaltenen Kurse, wird der Preis des (vor dem RfQ) zuletzt erhaltenen Ticks herangezogen und dessen Spread um 1%-Punkt erhöht und hiermit begrenzt. Die Obergrenze des Spread des RfQ-Preises ist somit der Spread der (vor dem RfQ) zuletzt erhaltenen Kurse plus 1%-Punkt (siehe auch Beispiel sogleich). Der Kunde nimmt daher zur Kenntnis, dass in einem solchen Fall höhere Kosten entstehen können.

4.7

Beispiel für die Preisermittlung/Begrenzung des Spreads:

	Beendigungs- kurs	Erwerbs- kurs	Durch- schnitt	Spread in EUR	Spread in %-Punkten	Unterschied zum Spread vor RfQ (Tick) in %-Punkten
Letztpreis vor dem RfQ (Tick)	60,90	61,08	60,99	0,18	0,3%	
RfQ Szenario 1	60,62	61,36	60,99	0,74	1,2%	0,9%*
RfQ Szenario 2	60,46	61,52	60,99	1,06	1,7%	1,4%**
RfQ Szenario 2 mit Maximal- begrenzung	60,60	61,38	60,99	0,78	1,3%	1,0%***

Im obigen Beispiel wird im Fall des RFQ Szenario 1 der Preis laut RFQ herangezogen, da dieser weniger als maximal 1-% Punkt über dem Spread des zuletzt erhaltenen Tickpreises liegt. Im Fall des RFQ Szenario 2 wird der zuletzt erhaltene Tickpreis plus 1%-Punkt-Spread (siehe letzte Zeile in obiger Tabelle) herangezogen. Zu diesem Preis wird **zusätzlich der Bitpanda Spread gemäß Punkt 14. hinzugerechnet**.

* 0,9% = Differenz zwischen 1,2% (= Spread in %- Punkten RfQ Szenario 1) und 0,3% Punkten (= Spread in%- Punkten Letztpreise vor dem RfQ (Tick))

** 1,4% = Differenz zwischen 1,7% (= Spread in %-Punkten RfQ Szenario 1) und 0,3% Punkten (= Spread in %-Punkten Letztpreise vor dem RfQ (Tick))

*** 1,0% = Differenz zwischen 1,3% (= Spread in %-Punkten RfQ Szenario 1) und 0,3%-Punkten (= Spread in %-Punkten Letztpreise vor dem RfQ (Tick))

4.8 Sollten die Kurse oder die Basiswerte der A-Token von L&S während der Handelszeiten nicht zur Verfügung stehen, werden als Ausweich- und Absicherungsmöglichkeit entsprechende Kurse alternativer gleichwertiger Preisinformationsdienstleister herangezogen. Für den Fall, dass hinsichtlich der entsprechenden Basiswerte der A-Token weder Kurse von L&S noch von alternativen gleichwertigen Preisinformationsdienstleistern zur Verfügung stehen sollten, ist Bitpanda nach freiem Ermessen berechtigt, entweder die zuletzt erhaltenen Kurse (als stabile Kurse) heranzuziehen oder die Erwerbs- bzw. Beendigungsmöglichkeit für einen eingeschränkten Zeitraum auszusetzen. Bitpanda ist weiters berechtigt, auch während der Handelszeiten auf den stabilen Kurs zu wechseln. Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf den Wechsel auf den stabilen Kurs gemäß diesem Punkt keine Verdopplung des Spreads (gemäß Punkt 14.3) stattfindet.

4.9 Bitpanda ist jederzeit einseitig berechtigt, die Preisinformationsdienstleister gemäß diesem Punkt 4. durch gleichwertige Preisinformationsdienstleister (auch nur zwischenzeitig) zu ersetzen, wobei solch ein Ersatz auch Kunden betrifft, die bereits vor dem Ersetzen der Preisinformationsdienstleister A-Token erworben haben und die A-Token Kontrakte erst in Zukunft beenden möchten. Vor einem Wechsel des Preisinformationsdienstleisters prüft Bitpanda, ob diese die Bedingungen des bisherigen Preisinformationsdienstleisters einhalten und stellt deren Gleichwertigkeit gemäß den dafür vorgesehenen internen Richtlinien rechtswirksam fest. Bitpanda informiert seine Kunden über die Bitpanda-Systeme und/oder per E-Mail über eine Änderung des Preisinformationsdienstleisters. Andere Preisinformationsdienstleister gelten als gleichwertig, wenn diese die Berechnung und Darstellung der Basiswerte der A-Token, auch in zeitlicher Hinsicht, im Wesentlichen auf vergleichbare Art und Weise vornehmen. Abweichungen von einer Gleichwertigkeit des neuen Preisinformationsdienstleisters gelten als vom Kunden

genehmigt, sofern der Kunde nicht innerhalb von (im Regelfall) vier Wochen nach Erhalt der Information über die Änderung des Preisinformationsdienstleisters widerspricht. Der Kunde ist dabei berechtigt, die entsprechenden A-Token Kontrakte vor Ablauf der genannten Widerspruchsfrist selbst zu beenden.

- 4.10 Im Hinblick auf A-Token, die ETF-Anteile als Basiswerte haben, behält sich Bitpanda das Recht vor, den Emittenten der den A-Token zugrundeliegenden ETF-Anteilen zu ändern, wobei eine diesbezügliche Mitteilung an den Kunden über die Bitpanda-Systeme und/oder per E-Mail ausreicht. Sollte ein solcher Wechsel Kunden betreffen, die A-Token mit solchen ETF-Anteilen als Basiswert halten, sind diese Kunden nach Erhalt der genannten Informationen berechtigt, innerhalb einer Frist von (in der Regel) vier Wochen zu widersprechen und ihre entsprechenden A-Token Kontrakte selbst zu beenden. Beendet der Kunde seine A-Token Kontrakte nicht innerhalb der angegebenen Frist ist Bitpanda berechtigt, die Position zum aktuellen Marktpreis des entsprechenden Basiswertes zu schließen oder die entsprechenden A-Token Kontrakte auf den neuen Emittenten der ETFs umzustellen.

5. HAFTUNGSAUSSCHLUSS, BERECHTIGUNG ZUR RÜCKABWICKLUNG UND ÄNDERUNGEN DER AVB

- 5.1 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den nachfolgenden Punkten und Fällen der Marktstörung (Punkt 6.), des Auftretens von technischen Problemen der Bitpanda-Systeme (Punkt 7.), der temporären Aussetzung von A-Token (Punkt 8.), der Verstaatlichung, Insolvenz, Delistings, Fondsschließung und Anteilseinziehung (Punkt 9.) und/oder eines Aktiensplits, Aktienzusammenlegung, Berichtigungsaktien, Liquidationserlöses oder vergleichbarer Corporate Actions (Punkt 10.) zeitweilige Systembeschränkungen bzw. -unterbrechungen der Bitpanda-Systeme möglich sind. Bitpanda ist in diesen Fällen nicht verpflichtet, Erwerbs- und Beendigungsangebote des Kunden anzunehmen, wenn und insoweit einer oder mehrere dieser genannten Fälle auf einen A-Token zutreffen. Das im Hinblick auf die aufrechten A-Token Kontrakte eingesetzte Kapital des Kunden bleibt in diesen Fällen gebunden und das Kursrisiko des Kunden bleibt bestehen. Im Zusammenhang mit zeitweiligen Systembeschränkungen bzw. -unterbrechungen und für sich daraus resultierenden Schäden, entgangene Gewinne und/oder Folgeschäden oder Nachteile jeglicher Art für den Kunden haftet Bitpanda ausschließlich im Falle zurechenbarer vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung.
- 5.2 Bitpanda übernimmt keine Haftung für (Total-)Verluste, die dem Kunden durch eigenverantwortlich getroffene Entscheidungen des Erwerbs oder Beendigung von A-Token Kontrakten entstanden sind oder entstehen könnten. Weder durch Bitpanda noch durch Financial Services oder ein anderes Unternehmen der Bitpanda-Gruppe erfolgt irgendeine Form der Beratung. Der Kunde trifft somit seine Investmententscheidung ausschließlich selbst und hat etwaige (Total-)Verluste somit jedenfalls selbst zu tragen.
- 5.3 Bitpanda haftet weiters nicht für Schäden, entgangene Gewinne und/oder Folgeschäden oder Nachteile des Kunden jeglicher Art bzw. Drittschäden, die durch das Halten von A-Token und in Zusammenhang mit dem Einfluss von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignissen oder durch sonstigen von Bitpanda nicht zu vertretenden Vorkommnissen entstanden sind.
- 5.4 In Sonderfällen, in denen Bitpanda, aus welchen Gründen auch immer, nachträglich schlechter gestellt ist oder anderweitig Wert oder Geld verliert (z.B. fehlerhafte proportionale Aufteilung von Lasten), ist Bitpanda ausdrücklich berechtigt diese nachträgliche Schlechterstellung anteilig und rückwirkend an den Kunden weiterzugeben. Der Bitpanda tatsächlich entstandene Schaden stellt aber jedenfalls die Höchstgrenze dar. Sollte im Hinblick auf Sonderfälle der Kunde gegenüber Bitpanda irrtümlich schlechter gestellt sein, verpflichtet sich Bitpanda im eigenen

Ermessen zur Berichtigung der für den Kunden nachteilige Positionen, wobei dies auch nachträglich erfolgen kann.

- 5.5 Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Financial Services zu keiner Zeit Schuldnerin ihrer Kunden wird. Eine Zurechnung von Tätigkeiten von Gesellschaften der Bitpanda-Gruppe samt der die A-Token emittierenden Bitpanda ist ausgeschlossen. Sollten Kunden von Financial Services von Gesellschaften der Bitpanda-Gruppe ein Guthaben nicht zurückerhalten, besteht daher keine Entschädigung durch die für österreichische Wertpapierfirmen geltende gesetzliche Anlegerentschädigung der Wertpapierfirmen GmbH. Dies gilt ganz besonders vor dem Hintergrund, dass der Kunde dieses vorliegenden Vertrages keine Wertpapiere (z.B. Aktien), sondern finanzielle Derivatkontrakte, erwirbt.
- 5.6 Bitpanda behält sich das Recht vor, die vorliegenden AVB jederzeit zu ändern, wobei eine diesbezügliche Mitteilung an den Kunden über die Bitpanda-Systeme und/oder per E-Mail ausreicht. Sollte ein solcher Wechsel Kunden betreffen, die A-Token Kontrakte halten, sind diese Kunden nach Erhalt der genannten Informationen berechtigt, innerhalb einer Frist von (in der Regel) vier Wochen zu widersprechen und ihre entsprechenden A-Token Kontrakte selbst zu beenden oder den geänderten AVB sofort zuzustimmen und die A-Token Kontrakte unter Anwendung der geänderten AVB fortzuführen. Stimmt der Kunde nicht sofort zu und beendet der Kunde seine A-Token Kontrakte nicht innerhalb der angegebenen Frist ist Bitpanda berechtigt, die Position zum aktuellen Marktpreis des entsprechenden Basiswertes zu schließen oder die entsprechenden A-Token Kontrakte gemäß den entsprechend geänderten Bestimmungen der AVB umzustellen. In dringenden Fällen kann von der Einräumung einer Frist abgesehen werden und die sofortige Zustimmung des Kunden zu den geänderten AVB notwendig sein. Im Hinblick auf die Spezialbestimmungen des Ersetzens von Preisinformationsdienstleistern bzw. die Änderung der Emittenten der den A-Token zugrunde liegenden ETF-Anteilen wird auf Punkt 4.8 bzw. auf Punkt 4.9 dieser AVB verwiesen.

6. MARKTSTÖRUNGEN

- 6.1 Eine Marktstörung liegt vor, wenn eines der nachstehend genannten Ereignisse eingetreten ist und Bitpanda ein solches Ereignis nach freiem Ermessen feststellt:
- 6.1.1 Störung des Handels: An einer Handelsplattform wird der Handel von bestimmten Aktien, Indizes bzw. ETFs ausgesetzt oder beschränkt.
 - 6.1.2 Störung der Handelsplattform: An einer Handelsplattform wird den Marktteilnehmern der Abschluss von Geschäften im Hinblick auf Aktien bzw. ETFs beeinträchtigt oder generell nicht zugelassen.
 - 6.1.3 Nichtöffnung oder vorzeitige Schließung einer Handelsplattform: Eine Handelsplattform öffnet nicht zum regulären Handelsstart oder die betreffende Handelsplattform schließt vor dem regulären Handelsschluss, es sei denn, die Schließung ist rechtzeitig zuvor angekündigt worden.
 - 6.1.4 Bedenken betreffend die Preisbildung oder andere Hinweise auf fehlerhafte Kursbildung: Solch ein Fall kann etwa bestehen, wenn erhebliche Kursabweichungen und/ oder -schwankungen zwischen Preisinformationsdienstleistern oder sonstige Auffälligkeiten bestehen.

7. TECHNISCHE PROBLEME DER BITPANDA-SYSTEME

- 7.1 Technische oder betriebliche Gründe sind z.B. fehlende Anmelde-möglichkeiten, Anzeigefehler von Preisen, Fehler bzw. Probleme im Hinblick auf die Preisbildung, Mängel hinsichtlich technischer Schnittstellen, Ausfall der Systeme.

7.2 Weiters kann es zu geplanten zeitweiligen Beschränkungen und Unterbrechungen der Bitpanda-Systeme (insbesondere Updates) kommen. In diesen Fällen wird sich Bitpanda so weit wie möglich bemühen, den Kunden hierüber im Vorhinein über die Bitpanda-Systeme und/oder per E-Mail zu informieren.

8. GENERALBEENDIGUNG BZW. TEMPORÄRE AUSSETZUNG VON A-TOKEN SEITENS BITPANDA

8.1 Bitpanda behält sich vor, einzelne oder sämtliche A-Token Kontrakte zukünftig über die Bitpanda-Systeme nicht mehr fortzuführen und diese daher nicht mehr zum Erwerb sowie zur Beendigung zuzulassen („**Generalbeendigung**“). Im Falle einer Generalbeendigung beträgt die dem Kunden eingeräumte Frist zur Beendigung der noch offenen und betreffenden A-Token im Regelfall vier Wochen. Sollte innerhalb der angegebenen Frist keine Beendigung seitens des Kunden erfolgen, ist Bitpanda jederzeit berechtigt eine Auflösung des jeweiligen A-Token Kontrakts zum aktuellen Marktpreis vorzunehmen. Bitpanda übermittelt dem Kunden die wichtigsten Informationen über die Generalbeendigung und deren Vorgangsweise über die Bitpanda-Systeme und/oder per E-Mail.

8.2 Es wird darauf hingewiesen, dass Bitpanda berechtigt ist,

- jederzeit nach freiem Ermessen sowie bei Vorliegen von wichtigen Gründen den Erwerbsprozess und
- bei Vorliegen von wichtigen Gründen den Beendigungsprozess

einzelner oder sämtlicher der angezeigten A-Token temporär auszusetzen. Eine temporäre Aussetzung liegt dann vor, wenn es sämtlichen oder einzelnen Kunden für eine zeitlich begrenzte Periode nicht mehr möglich ist, A-Token Kontrakte zu erwerben und/oder zu beenden („**Aussetzung**“). Ein wichtiger Grund für eine temporäre Aussetzung liegt in folgenden Fällen vor:

- 8.2.1 Bei Vorliegen von Ad-hoc Meldungen oder vergleichbaren Medienberichten betreffend einen Basiswert (Aktien bzw. ETFs), welche zu wesentlichen Kursbewegungen führen könnten;
 - 8.2.2 bei Vorliegen von signifikanten Kursbewegungen eines Basiswerts (Aktien bzw. ETF-Anteile) von mehr als 10%;
 - 8.2.3 bei Vorliegen von signifikanten Abweichungen von Preisinformationen der von Bitpanda in Anspruch genommenen Preisinformationsdienstleister;
 - 8.2.4 bei Vorliegen von Fällen in Zusammenhang mit Punkt 9. oder Punkt 10.;
 - 8.2.5 wenn die den jeweiligen A-Token zugrunde liegenden, von Bitpanda gehaltenen Basiswerte (Aktien bzw. ETF-Anteile) nicht mehr in ausreichendem Maß vorhanden sind, wobei dies nur den Erwerbsprozess von A-Token betrifft;
 - 8.2.6 wenn interne Risikogründe festgestellt werden, dazu auch Punkt 8.3;
 - 8.2.7 ähnlich gelagerte Fälle wie in den Punkten 8.2.1 bis 8.2.6 oder sonstige wichtige Gründe, welche von Wertigkeit, Umfang und Relevanz vergleichbar sind.
- 8.3 Bitpanda ist jederzeit berechtigt, bei Vorliegen von internen Risikogründen die Beendigung von A-Token außerhalb der Handelszeiten temporär in diesem Zeitraum auszusetzen. Temporäre Aussetzungen aufgrund von internen Risikogründen liegen insbesondere dann vor, wenn interne Risikokennzahlen und -vorgaben bzw. andere interne Schwellenwerte erreicht werden, wenn die jeweiligen Basiswerte nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen, der Erwerb Risikoschwellen

überschreiten würde, bei Vorliegen von erheblichen Medienberichten oder ähnlichen Umständen. Da es sich bei der Beendigung von A-Token außerhalb der Handelszeiten um eine freiwillige Dienstleistung seitens Bitpanda handelt, ist Bitpanda jederzeit – und somit ohne Bindung an die in Punkt 8.2 dargestellten Einschränkungen – berechtigt, diese temporär auszusetzen. Der Kunde hat außerhalb der Handelszeiten somit keinen Anspruch auf Erwerb und/oder Beendigung der A-Token Kontrakte.

- 8.4 In den obgenannten Fällen der Punkte 8.2 und 8.3 gilt die jeweilige temporäre Aussetzung ab dem Zeitpunkt der durch Bitpanda getätigten temporären Aussetzung bis zur entsprechenden Beendigung dieser temporären Aussetzung durch Bitpanda, wobei Bitpanda eine temporäre Aussetzung im Regelfall innerhalb von drei Werktagen beendet, sodass den Kunden eine zeitnahe Beendigung der A-Token Kontrakte ermöglicht wird. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, wird eine wirtschaftlich vergleichbare Lösung gesucht werden.
- 8.5 Bitpanda behält sich weiters die Möglichkeit vor, bestimmte Kunden hinsichtlich des Erwerbs von A-Token (i) eine Angebotslegung eines Kunden (im Sinne einer invitatio ad offerendum, siehe Punkt 3.2) ohne Angabe von Gründen nicht anzunehmen, (ii) nach Annahme eines Angebots eines A-Token eines Kunden die Erfüllung der Transaktion aus wichtigen Gründen (insbesondere aufgrund von regulatorischen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen oder ähnlichen Umständen) zu verweigern oder (iii) ohne Angabe von Gründen gänzlich auszuschließen und diesem keinen Zugang zu A-Token zu gewähren. Diese Kunden können somit in weiterer Folge keine bzw. keine weiteren A-Token mehr erwerben. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass dies nicht die Beendigung von bereits erworbenen A-Token Kontrakten miteinschließt.
- 8.6 Bitpanda lässt sich weiters offen, aus wichtigen Gründen (insbesondere aufgrund von regulatorischen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen oder ähnlichen Umständen) bestimmte Kunden auch hinsichtlich der Beendigung von A-Token auszuschließen, solange die soeben genannten wichtigen Gründe weiterhin bestehen.
- 8.7 Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Erwerb und die Beendigung von A-Token Kontrakten im Einzelfall außerhalb der Handelszeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

9. VERSTAATLICHUNG, INSOLVENZ, DELISTING, FONDSSCHLIESSUNG, ANTEILSEINZIEHUNG

- 9.1 Eine Verstaatlichung liegt vor, wenn Bitpanda feststellt, dass der einem A-Token zugrunde liegende Basiswert (sämtliche Aktien bzw. ETF-Anteile oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte des Emittenten der Aktien bzw. ETFs) verstaatlicht oder enteignet oder auf eine Behörde, juristische Person des öffentlichen Rechts oder sonstige staatliche Stelle übertragen wird.
- 9.2 Eine Insolvenz liegt vor, wenn Bitpanda feststellt, dass über den Emittenten der einem A-Token zugrunde liegende Basiswert (Aktien bzw. ETF-Anteile) oder dessen Vermögen ein freiwilliges oder unfreiwilliges Auflösungs-, Liquidations-, Konkurs-, Insolvenz-, oder sonstiges vergleichbares Verfahren nach dem jeweils anwendbaren Recht eröffnet wurde, durch das oder aufgrund dessen sämtliche einem A-Token zugrunde liegenden Basiswerte (Aktien bzw. ETF-Anteile) auf einen Treuhänder, Abwickler, Konkurs- oder Insolvenzverwalter oder eine andere öffentliche Stelle übertragen werden und nur diese über die Aktien bzw. ETF-Anteile Verfügungsbefugt sind oder aufgrund dessen es für die Inhaber der Basiswerte (Aktien bzw. ETF-Anteile) unzulässig wird, diese zu übertragen.

- 9.3 Ein Delisting liegt vor, wenn Bitpanda feststellt, dass die Notierung eines den A-Token zugrunde liegenden Basiswerts (Aktien bzw. ETFs) oder deren Zulassung zum Handel nach den für die Handelsplattform geltenden Regeln eingestellt oder widerrufen wird. Es sei denn, die Aktien bzw. ETFs werden unverzüglich in dem Land, in dem die Handelsplattform ihren Sitz hat oder, wenn die Handelsplattform ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, an einem anderen organisierten Markt oder in einem anderen Handelssystem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erneut öffentlich notiert, zugelassen oder gehandelt.
- 9.4 Eine Fondsschließung von ETFs liegt insbesondere vor, wenn Bitpanda feststellt, dass ein ETF aufgrund Unrentabilität, neuer Regulierungen, Strukturmaßnahmen vom Emittenten des ETFs oder sonstiger Gründe nicht mehr fortgeführt wird.
- 9.5 Eine Anteilseinziehung von Anteilen von ETFs liegt insbesondere vor, wenn Bitpanda feststellt, dass der Emittent eines ETFs die Anteile des ETFs aus eigenem Ermessen oder aufgrund einer nicht erfolgreichen Nachbildung des Referenzindexes eines ETFs einzieht.
- 9.6 Im Falle einer Verstaatlichung, Insolvenz, Delistings, Fondsschließung oder Anteilseinziehung behält sich Bitpanda das Recht vor, sämtliche A-Token Kontrakte hinsichtlich der jeweils davon betroffenen A-Token zwischen Bitpanda und dem Kunden mit Ende der Handelszeit jenes Tages zu beenden, an dem das betreffende Ereignis erstmals öffentlich bekannt bzw. wirksam wird. Im Rahmen der Beendigung zieht Bitpanda die letzte verfügbare Quotierung des Basiswertes des jeweiligen A-Tokens heran, wobei dies der Wertermittlungszeitpunkt ist und vergütet dem Kunden den daraus resultierenden wirtschaftlichen Wert seiner A-Token.
- 9.7 Für den Fall, dass Bitpanda in Fällen einer Verstaatlichung, Insolvenz, Delistings, Fondsschließung oder Anteilseinziehung aus welchen Gründen auch immer schlechter gestellt ist oder anderweitig Wert oder Geld verliert (z.B. fehlerhafte proportionale Aufteilung von Lasten), ist Bitpanda ausdrücklich zur Berichtigung der entsprechenden Positionen berechtigt, wobei dies auch nachträglich erfolgen kann. Sollte im Hinblick auf die obgenannten Fälle einer Verstaatlichung, Insolvenz, Delistings, Fondsschließung oder Anteilseinziehung an den Kunden irrtümlich zu wenig ausbezahlt bzw. zugeteilt werden und wird dieser dadurch schlechter gestellt, verpflichtet sich Bitpanda im eigenen Ermessen zur Berichtigung der entsprechenden Positionen, wobei dies auch nachträglich erfolgen kann (siehe Punkt 5.4).

10. AKTIENSPLIT, AKTIENZUSAMMENLEGUNG, BERICHTIGUNGSAKTIE, LIQUIDATIONSERLÖS (CORPORATE ACTIONS)

- 10.1 Ein Aktiensplit liegt vor, wenn Bitpanda feststellt, dass bestehende Aktien einer Aktiengesellschaft in eine größere Anzahl neuer Aktien mit einem entsprechend geringeren Nominalwert umgewandelt werden.
- 10.2 Berichtigungsaktien liegen vor, wenn Bitpanda feststellt, dass hinsichtlich einer Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft aus Gesellschaftsmitteln offene Rücklagen in Grundkapital umgewandelt werden. Durch die Ausgabe von Berichtigungsaktien werden die Aktionäre am neuen Grundkapital im Verhältnis zu ihrem bisherigen Anteil beteiligt. Dadurch wird eine Kapitalverwässerung der Altaktionäre ausgeschlossen.
- 10.3 Ein Liquidationserlös liegt vor, wenn Bitpanda feststellt, dass nach Liquidation bzw. Abwicklung einer Gesellschaft, die den A-Token zugrunde liegenden Basiswerte emittiert hat (Aktien bzw. ETF-Anteile) ein positiver wirtschaftlicher Erlös entstanden ist.
- 10.4 Eine Aktienzusammenlegung liegt vor, wenn Bitpanda feststellt, dass hinsichtlich einer Aktiengesellschaft die Anzahl der bereits ausgegebenen Aktien verringert wird. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft und der Gesamtwert der Aktien bleiben dabei unverändert.

- 10.5 Falls im Zusammenhang mit Ereignissen unter den Punkten 10.1, 10.2, 10.3, 10.4 oder anderen mit den soeben genannten Punkten wirtschaftlich vergleichbaren Corporate Actions Bitpanda aufgrund der in ihrem Wertpapierdepot gehaltenen Aktien Vorteile erhält, wird sich Bitpanda bemühen, ist aber nicht dazu verpflichtet, dem betreffenden Kunden, der einen A-Token mit der betroffenen Aktie als Basiswert hält, die entsprechenden Vorteile zuzuteilen. Dies kann über die Zuteilung zusätzlicher A-Token, anderer Werte in den Bitpanda-Systemen oder durch ähnliche, vorteilhafte wirtschaftliche Auswirkungen zugunsten des Kunden erfolgen, wobei hierauf kein Anspruch besteht.
- 10.6 Im Fall einer Aktienzusammenlegung gemäß Punkt 10.4 kann das aber auch bedeuten, dass sich aufgrund der Zusammenlegung von Aktien und Erhöhung des Nominalwertes die Zahl der A-Token des Kunden verringert, wobei der wirtschaftliche Wert der A-Token aber im Regelfall unverändert bleibt.
- 10.7 Im Hinblick auf andere mit den Punkten 10.1, 10.2, 10.3, 10.4 vergleichbare Corporate Actions und für auftretende Sonderfälle wird sich Bitpanda bemühen, ist aber nicht dazu verpflichtet, eine Lösung zu finden, die den Kunden finanziell möglichst so stellt, als wenn er den Basiswert selbst direkt erworben hätte (wirtschaftlich nahekommende Lösung), wobei darauf kein rechtlicher Anspruch besteht. Diesbezügliche Maßnahmen können sowohl die Zuteilung zusätzlicher A-Token, anderer Werte auf den Bitpanda-Systemen, ähnliche vorteilhafte wirtschaftliche Auswirkungen, aber auch die Beendigung von A-Token Kontrakten oder ähnliche Folgen bedeuten, wobei dies nach bestem Wissen und Gewissen und auf Einzelfallbasis beurteilt wird.
- 10.8 Für den Fall, dass Bitpanda in Fällen eines Aktiensplits, einer Aktienzusammenlegung, Berichtigungsaktie oder Liquidationserlöses aus welchen Gründen auch immer schlechter gestellt ist oder anderweitig Wert oder Geld verliert (z.B. fehlerhafte proportionale Aufteilung von Lasten), ist Bitpanda ausdrücklich zur Berichtigung der entsprechenden Positionen berechtigt, wobei dies auch nachträglich erfolgen kann. Sollte im Hinblick auf die oben genannten Fälle eines Aktiensplits, einer Aktienzusammenlegung, Berichtigungsaktie oder eines Liquidationserlöses an den Kunden irrtümlich zu wenig ausbezahlt bzw. zugeteilt werden und wird dieser dadurch schlechter gestellt, verpflichtet sich Bitpanda im eigenen Ermessen zur Berichtigung der entsprechenden Positionen, wobei dies auch nachträglich erfolgen kann (siehe Punkt 5.4).

11. DIVIDENDEN, FONDSAUSSCHÜTTUNGEN UND ANDERE RECHTE SOWIE AUSSCHLUSS DER RECHTE DES KUNDEN

- 11.1 Durch das Halten von A-Token wird es dem Kunden ermöglicht, nicht nur an Wertänderungen des jeweiligen Basiswerts (Aktien bzw. ETF-Anteile), sondern auch indirekt und anteilig an den Dividenden von Aktien bzw. Fondsausschüttungen von ETFs nach Maßgabe dieses Punkts 11. zu partizipieren. Der Anspruch des Kunden besteht alleine und ausschließlich gegenüber Bitpanda und nicht gegenüber Dritten, wie etwa Handelsplattformen, Emittenten oder anderen Dritten.
- 11.2 Die den A-Token Kontrakten unterliegenden Basiswerte sind Aktien bzw. ETF-Anteile, die auf einer Handelsplattform gehandelt werden. Bitpanda hält Aktien bzw. Anteile an ETFs hinsichtlich unterschiedlicher A-Token in ihrem Wertpapierdepot und erhält Dividenden bzw. Fondsausschüttungen. Je nach Art der Aktien bzw. ETFs können unter Umständen jährlich mehrere Stichtage für Auszahlungen von Dividenden und Fondsausschüttungen bestehen. Ebenso kann von den entsprechenden Unternehmen beschlossen werden, dass keine Auszahlungen von Dividenden und Fondsausschüttungen erfolgen.
- 11.3 Dividendenzahlungen werden vom Vorstand des jeweiligen Unternehmens vorgeschlagen und am Tag der Hauptversammlung beschlossen. Ebenso gibt das Unternehmen bei der Hauptversammlung den Tag bekannt, an dem die Aktie wieder ohne Dividende gehandelt wird

(„**Ex-Tag**“). Der Tag vor dem Ex-Tag ist somit der letzte Tag, an dem die Aktie noch inklusive Dividende gehandelt wird („**Cum-Tag**“). Weiters besteht ein Nachweisstichtag, an dem eine Aktie bis zum Schluss dieses Nachweisstichtages gehalten werden muss, um Dividenden ausgezahlt zu bekommen („**Record Date**“).

- 11.4 Ähnlich wie die Aktien eines Unternehmens legt ein ETF einen Ex-Tag, einen Record Date und einen Auszahlungstag fest. Diese Daten bestimmen, wer die Fondsausschüttung erhält und wann die Fondsausschüttung ausgezahlt wird. Diese Fondsausschüttungen erfolgen nach einem anderen Zeitplan als die der zugrunde liegenden Aktien und variieren je nach ETF.
- 11.5 Der Auszahlungstag der Dividenden bzw. der Fondsausschüttungen folgt einige Zeit nach dem Ex-Tag und dem Record Date und variiert je nach Art der Aktien bzw. ETFs.
- 11.6 Entscheidend für den Anspruch des Kunden auf eine Dividende bzw. Fondsausschüttung ist das Erwerben der A-Token in Bezug auf die jeweiligen Aktien bzw. ETF-Anteile vor dem entsprechenden Cum-Tag und Halten dieser A-Token bis inklusive des Ablaufs des Record Dates hinsichtlich Aktien bzw. Anteile an einem ETF.
- 11.7 Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Kunde für einen Dividendenanspruch bzw. Anspruch an einer Fondsausschüttung, den A-Token Kontrakt vor dem Cum-Tag erworben haben muss und nicht vor Ende des Record Dates beendet haben darf und der Kunde somit zum Cum-Tag sowie bis zum Ablauf des Record Dates den A-Token halten muss. Unter Berücksichtigung der soeben genannten Einschränkungen haben Kunden ein Anrecht auf Zuteilung einer entsprechenden Dividende bzw. einer Fondsausschüttung (gemäß diesem Punkt 11.). Bitpanda wird für die betreffenden Kunden die Anteile der Dividenden bzw. Fondsausschüttungen längstens innerhalb von 20 Kalendertagen ab Erhalt der Dividenden bzw. Fondsausschüttungen an Bitpanda berechnen. Nach spätestens weiteren 14 Kalendertagen wird Bitpanda die anteiligen Dividendenbeträge bzw. Beträge der Fondsausschüttungen an die Kunden über die Bitpanda-Systeme gutschreiben. Die Berechnung des Dividendenanspruchs bzw. des Anspruchs der Fondsausschüttungen erfolgt anhand eines Datenbankauszugs zu den jeweiligen Stichtagen des betreffenden Basiswertes eines A-Token. Die Berechnung bzw. Zuteilung der Dividenden bzw. Fondsausschüttungen erfolgt somit wie folgt:
 - 11.7.1 Bitpanda erhält die Dividende bzw. Fondsausschüttungen für sämtliche auf ihrem Wertpapierdepot gehaltenen Aktien bzw. ETF-Anteile, wobei die Handelsplattform vor Auszahlung der Dividende bzw. Fondsausschüttungen ihre Weiterleitungskosten (siehe Punkt 14.5) abzieht und einbehält;
 - 11.7.2 Steuerlasten sowie etwaige Dividendenabzüge bzw. Abzüge hinsichtlich der Fondsausschüttungen gehen anteilig zu Lasten des Kunden und zu Lasten Bitpandas. Etwaige Steuern und ähnliche Abzüge werden vor Aufteilung abgezogen. Bitpanda ist bemüht, aber nicht verpflichtet, solche Abzüge sowie eine Doppelbesteuerung zu vermeiden;
 - 11.7.3 der daraus resultierende Betrag wird entsprechend aufgeteilt. Dafür wird ermittelt, wieviel Prozent an A-Token eines Basiswertes zu den jeweiligen Stichtagen von sämtlichen Kunden gehalten werden und wieviele A-Token sich nicht in Kundenbesitz befinden. Die Dividenden bzw. Fondsausschüttungen werden somit nach den Besitzverhältnissen der A-Token zu den jeweiligen Stichtagen aufgeteilt. Für A-Token, welche sich nicht in Kundenbesitz befinden, erhält somit Bitpanda die entsprechenden Dividenden bzw. Fondsausschüttungen. Die jeweiligen Stichtage der Basiswerte eines A-Token werden auf der Bitpanda Website oder in den Bitpanda-Systemen entsprechend ausgewiesen;

- 11.7.4 die zu verteilende Dividende bzw. Fondsausschüttungen werden somit gemäß folgender Formel berechnet: *(Erhaltene Dividende bzw. Fondsausschüttungen im Sinne des Punktes 11.7.1 multipliziert mit den A-Token Anteilstücken des jeweiligen Kunden) dividiert durch die Gesamtsumme der A-Token Anteilstücke des Kunden samt jener, die sich nicht in Kundenbesitz befinden.* Die Ermittlung der einem Kunden zuzuteilenden Dividende bzw. Fondsausschüttungen erfolgt über die Bitpanda-Systeme;
- Beispiel zur Veranschaulichung: Bitpanda hält 10 Aktien der B-AG. Kunde A hält 0,5 A-Token, der Kunde B hält 7 A-Token und der Kunde C hält 1,8 A-Token (jeweils der B-AG). Die Kunden halten somit in Summe 9,3 A-Token der B-AG. Bitpanda erhält 1 € Dividende pro Aktie, somit 10 € abzüglich einer Dividendenweiterleitungsgebühr in Höhe von 1 €. Die „erhaltene Dividende“ im Sinne der obigen Formel beträgt somit 9 €. Kunde A erhält somit 0,45 € ($[9 € * 0,5 \text{ Stück}] / 10 \text{ Stück}$), Kunde B erhält 6,3 € ($[9 € * 7 \text{ Stück}] / 10 \text{ Stück}$) und Kunde C erhält 1,62 € ($[9 € * 1,8 \text{ Stück}] / 10 \text{ Stück}$) Dividende zugeteilt. Bitpanda erhält für die „verbleibenden A-Token“ (0,7 A-Token) die verbleibenden 0,63 € Dividende;
- 11.7.5 der Kunde wird über die Bitpanda-Systeme oder per E-Mail über die Zuteilung der entsprechenden Dividende bzw. Fondsausschüttungen informiert. Diese Mitteilung enthält die Höhe der Dividende bzw. Fondsausschüttung der gehaltenen A-Token. Auf Verlangen wird dem Kunden eine genauere Abrechnung übermittelt;
- 11.7.6 falls Bitpanda die Dividenden bzw. Fondsausschüttungen teilweise in Aktien oder ETF-Anteilen erhält, können auch diese Aktien und ETF-Anteile an die Kunden in Form von A-Token proportional weitergegeben werden. Die Berechnung und der Ablauf erfolgen in Anlehnung an die Punkte 11.7.1 bis 11.7.5 beschrieben.
- 11.8 Ausdrücklich ausgeschlossen sind die folgenden Rechte. Der Kunde hat zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf
- 11.8.1 die den A-Token zugrunde liegenden Aktien bzw. ETF-Anteile;
 - 11.8.2 die mit Aktien bzw. ETF-Anteilen einhergehenden zugewiesenen Rechte;
 - 11.8.3 die damit einhergehenden Stimmrechte;
 - 11.8.4 ein Bezugsrecht im Zuge einer Kapitalerhöhung;
 - 11.8.5 Dividenden bzw. Fondsausschüttungen jeglicher Art, mit Ausnahme nach Maßgabe von Punkt 11.1 bis 11.7 gegenüber Bitpanda;
 - 11.8.6 eine Zuweisung spezifischer Aktien bzw. ETF-Anteile;
 - 11.8.7 jede Form von physischem Settlement; und/oder
 - 11.8.8 sonstige Rechte bzw. andere Rechte, welche in diesen AVB nicht angeführt sind.

12. BEENDIGUNG DURCH DEN KUNDEN

- 12.1 Der Kunde kann einen A-Token Kontrakt grundsätzlich jederzeit beenden, indem er bei Bitpanda ein diesbezügliches Angebot auf Beendigung stellt, das Bitpanda nach Maßgabe der AVB annehmen wird. Die Beendigung erfolgt entsprechend der in Punkt 4. beschriebenen Preisbildung.
- 12.2 Hiervon ausgenommen sind Fälle bei denen Marktstörungen bestehen (Punkt 6.), technische Probleme der Bitpanda-Systeme auftreten (Punkt 7.), Bitpanda die A-Token temporär aussetzt

(Punkt 8.), Verstaatlichung, Insolvenz, Delisting, Fondsschließung und Anteilseinziehung (Punkt 9.) oder Aktiensplits, Aktienzusammenlegung, Berichtigungsaktien, Liquidationserlöse oder vergleichbaren Corporate Actions (Punkt 10.) durchgeführt werden bzw. vorkommen.

13. BEENDIGUNG DURCH BITPANDA

13.1 Bitpanda ist berechtigt sowohl sämtliche Geschäftsbeziehungen hinsichtlich A-Token als auch einzelne vom Kunden gehaltene A-Token Kontrakte mit bestimmten Kunden zu beenden, wobei eine diesbezügliche Information an den Kunden über die Bitpanda-Systeme und/oder per E-Mail ausreicht. Im Regelfall wird dafür eine Frist von vier Wochen gesetzt, in welcher der Kunde selbst die Beendigung der A-Token Kontrakte vornehmen kann. Erfolgt dies nicht binnen der genannten Frist, ist Bitpanda jederzeit berechtigt eine Auflösung der Position zum aktuellen Marktpreis vorzunehmen, wobei hierfür die üblichen Kosten (siehe Punkt 14.) verrechnet werden.

13.2 In dringenden Fällen, etwa (i) bei Verdacht auf betrügerische, geldwäscherelevante oder anderweitige strafbare Handlungen oder (ii) bei anderen wichtigen oder erheblichen Gründen (z.B. bei unrichtigen Angaben des Kunden betreffend allgemeine rechtliche Verpflichtungen im Verhältnis zu Bitpanda oder bei Einhaltung von regulatorischen oder ähnlichen rechtlichen Verpflichtungen durch Bitpanda) im Zusammenhang mit dem Kunden kann Bitpanda sowohl sämtliche Geschäftsbeziehungen hinsichtlich A-Token als auch einzelne vom Kunden gehaltene A-Token Kontrakte auch ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung beenden.

14. BITPANDA SPREAD UND KOSTEN FÜR DEN KUNDEN

14.1 Für das Erstellen und das Emittieren von A-Token Kontrakten basierend auf dem Basiswert verrechnet Bitpanda den Bitpanda Spread beruhend auf dem Erwerbs- bzw. Beendigungskurs des jeweiligen Basiswerts eines A-Token Kontraktes. Der Bitpanda Spread wird generell für jede Transaktion, also jeweils für jeden Erwerb und jede Beendigung eines A-Token Kontraktes, verrechnet.

14.2 Im Hinblick auf den Bitpanda Spread werden zu Handelszeiten stets die von den Preisinformationsdienstleistern übermittelten Kurse herangezogen (siehe Punkt 4.). In Zusammenhang mit diesen Kursen wird der Bitpanda Spread berechnet (wobei es zu Normalzeiten zu keiner Verdoppelung des Spreads gemäß Punkt 4.4 kommt, hierbei handelt es sich um den „**Bitpanda Day Spread**“). Konkret wird der Erwerbskurs mit 1,005 ($1 + 0,5\%$) und der Beendigungskurs mit 0,995 ($1 - 0,5\%$) multipliziert. Der dem Kunden im Erwerbs- bzw. Beendigungsprozess angezeigte Kurs beinhaltet diesen Bitpanda Spread bereits, wobei der Kunde während dieser Prozesse auf diese verrechneten Kosten hingewiesen wird.

14.3 Außerhalb der Handelszeiten wird (wie in Punkt 4.4 erläutert) ein stabiler Kurs herangezogen. Seitens Bitpanda wird zu Wochenend- und Nachtzeiten der Spread verdoppelt sowie dieser Preis mit 1,005 bzw. 0,995 (siehe Punkt 14.2) multipliziert, gemeinsam der „**Bitpanda Night Spread**“. Somit liegen beim Bitpanda Night Spread zu Wochenend- und Nachtzeiten höhere Kosten vor als zum Bitpanda Day Spread zu Normalzeiten. Ausdrücklich wird informiert, dass Bitpanda eine Obergrenze für die Verdoppelung des Spreads festsetzt, wobei Bitpanda maximal 1,5% jeweils auf den Erwerbs- bzw. den Beendigungskurs aufschlägt. Dies schließt aber nicht aus, dass der Spread insgesamt höher als 3% ist, da seitens Bitpanda lediglich der eigene Spread (Verdoppelung) mit 3% beschränkt wird. Im Detail erfolgt die Berechnung wie folgt:

14.3.1 Der vor Handelsschluss zuletzt von L&S zur Verfügung gestellte Kurs wird bis zum Wiederbeginn der Handelszeiten herangezogen, wobei dieser außerhalb der Handelszeiten auch auf der Homepage von L&S ersichtlich ist und dort eingesehen werden kann;

- 14.3.2 im Hinblick auf den gemäß Punkt 14.3.1 zuletzt von L&S übermittelten Kurs wird der absolute Spread berechnet (indem der Beendigungskurs vom Erwerbskurs subtrahiert wird);
- 14.3.3 Bitpanda verdoppelt den absoluten Spread (wobei die Verdoppelung gemäß Punkt 14.3 beschränkt wird) und teilt diesen in weiterer Folge gleichmäßig auf den Erwerbs- und Beendigungskurs auf;
- 14.3.4 auf Basis dieser erhöhten Erwerbs- und Beendigungskurse wird der Kurs mit 1,005 bzw. 0,095 multipliziert (wie in Punkt 14.2 angeführt).
- 14.3.5 Beispiel:

	Während Normalzeiten (Bitpanda Day Spread)	
	Beendigungskurs	Erwerbskurs
Erhaltener Kurs von L&S	100,00	100,20
Inklusive Kursanpassung in Höhe von 0,5%	99,50	100,70
Absoluter Spread	(100,20 – 100 =) 0,20	
	Zu Wochenend- und Nachtzeiten (Bitpanda Night Spread)	
	Beendigungskurs	Erwerbskurs
Vor Handelsschluss erhaltener Kurs von L&S	100,00	100,20
Vor Handelsschluss erhaltener Kurs von L&S inklusive doppeltem Spread	99,90	100,30
Inklusive Kursanpassung in Höhe von 0,5%	99,40	100,80
Doppelter Spread	(0,20 x 2 =) 0,40 [1.) 0,20 von L&S, 2.) 0,20 von Bitpanda, somit 0,10 jeweils zum Beendigungs- bzw. Erwerbskurs]	

- 14.4 Separat werden grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten verrechnet, wie beispielsweise Depotführungskosten, Negativzinsen oder Ähnliches. Insbesondere bestehen keine Mindest- oder Fixkosten. Der Bitpanda Spread im Sinne des Punktes 14.1 deckt auch sämtliche Kosten für die Dienstleistungen der Financial Services ab. Für das Halten eines A-Token fallen somit – außer im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Dividende bzw. Fondsausschüttung (siehe Punkt 14.5) oder für Kosten im Rahmen eines anderen Sonderevents (im Sinne von Punkt 10.) – keinerlei Kosten an, lediglich bei Erwerb und Beendigung eines A-Token Kontraktes fallen

jeweils Kosten gemäß Punkt 14.1 an. Im Hinblick auf ETF-Anteile als Basiswerte wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich ETFs spezifische laufende Kosten von dritter Seite anfallen und diese direkt vom Wert des Basiswertes abgezogen werden (Informationen zu den laufenden Verwaltungsgebühren hinsichtlich ETFs können in den Bitpanda-Systemen und in den jeweiligen Basisinformationsblättern/Key Information Documents im Sinne der PRIIP-VO (Verordnung (EU) Nr.1286/2014) eingesehen werden).

- 14.5 Kosten, welche in Zusammenhang mit der Dividende bzw. den Fondsausschüttungen auf Seiten von Bitpanda anfallen, werden faktisch auch anteilig durch die Kunden getragen, da solche Kosten den Dividendenanspruch bzw. den Anspruch auf Fondsausschüttung der Kunden entsprechend verringern (siehe Punkt 11.). Weitere Kosten, welche seitens Bitpanda entstehen, trägt der Kunde teilweise durch den Spread.
- 14.6 Im Rahmen von Marketing-/Promotion-Aktionen kann Bitpanda dem Kunden auch günstigere Konditionen oder keinen Bitpanda Spread verrechnen. Die Kosten für einzelne Marketing-/Promotion-Aktionen trägt Bitpanda innerhalb des eigenen Ermessens. Die genannten Aktionen begründen keinen zukünftigen Anspruch des Kunden gegenüber Bitpanda.

15. BESICHERUNG DER FORDERUNGEN DER BITPANDA KUNDEN

- 15.1 Um dem Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit A-Token mit Bitpanda zusätzliche Sicherheit zu bieten, verpfändet Bitpanda hiermit an den Kunden (a) sämtliche als Basiswerte dienenden Wertpapiere (Aktien bzw. ETF-Anteile), die gegenwärtig oder zukünftig auf dem bei der Depotbank von Bitpanda geführten Wertpapierdepot ausgewiesen und/oder verbucht sind (die „**Depotwertpapiere**“) samt allen mit den Depotwertpapieren verbundenen Rechten, Ansprüchen und Forderungen sowie (b) sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Guthaben, die auf zu den Depotwertpapieren zugehörigen Verrechnungskonten einschließlich allfälliger Unterkonten (Subkonten), die von Bitpanda bei der depotführenden Bank unterhalten werden, jeweils gutgeschrieben sind (die „**Verrechnungskonten**“) samt allen mit den Verrechnungskonten verbundenen Rechten, Ansprüchen und Forderungen (der „**Pfandgegenstand**“, zusammen das „**Pfandrecht**“).
- 15.2 Das Pfandrecht dient der erstrangigen Besicherung aller bestehenden und zukünftigen Forderungen des Kunden gegen Bitpanda aus oder im Zusammenhang mit auf Basis dieses Vertrags erworbenen A-Token (die „**Besicherten Forderungen**“). Der Kunde nimmt die Pfandbestellung und das Pfandrecht mit Zustimmung zu diesen AVB an.
- 15.3 Das Pfandrecht wird zur Besicherung von allen bestehenden und zukünftigen Forderungen sämtlicher Kunden von Bitpanda im Zusammenhang mit auf Basis der AVB erworbenen A-Token im gleichen, ersten Rang verpfändet. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Pfandgegenstände zu diesem Zweck auch zugunsten anderer bestehender und zukünftiger Kunden von Bitpanda im gleichen, ersten Rang verpfändet sind bzw. sein werden. Somit sind sämtliche Kunden von Bitpanda im Zusammenhang mit auf Basis dieses Vertrags erworbenen A-Token gleichrangige Pfandgläubiger.
- 15.4 Voraussetzung für jede Art der Pfandverwertung ist das Vorliegen eines rechtskräftigen Exekutionstitels über das Bestehen von Besicherten Forderungen, die rechtskräftige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Bitpanda oder die Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Bitpanda mangels kostendeckenden Vermögens.

- 15.5 Bis Zustellung eines rechtskräftigen Exekutionstitels über das Bestehen von Besicherten Forderungen an Bitpanda, rechtskräftiger Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Bitpanda oder Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Bitpanda mangels kostendeckenden Vermögens ist Bitpanda berechtigt über den Pfandgegenstand im Rahmen und im Umfang des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu verfügen; dies umfasst im Rahmen und im Umfang des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs auch den Verkauf von verpfändeten Depotwertpapieren, die Verwendung von Erlösen aus dem Verkauf von verpfändeten Depotwertpapieren, die Verfügung über die auf den Verrechnungskonten jeweils gutgeschriebenen Guthaben sowie die Verleihung der verpfändeten Depotwertpapiere an Dritte gegen Gebühr (Wertpapierleihe) jeweils verbunden mit der Bestellung von Sicherheiten zugunsten von Bitpanda zur vollständigen Besicherung des Rückgabeanspruchs von Bitpanda als Verleiher gegen den jeweiligen Entleiher.
- 15.6 Der Modus für die rechtswirksame Begründung des Pfandrechts erfolgt mittels Verständigung der depotführenden Bank durch Bitpanda (Drittschuldnerverständigung).
- 15.7 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bitpanda keine Haftung für ein Ausfallrisiko des jeweiligen Emittenten eines Depotwertpapiers oder der depotführenden Bank übernimmt.

16. STEUERN

- 16.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Besteuerung von Gewinnen und Wertsteigerungen im Zusammenhang mit A-Token von individuellen Steuerumständen abhängt.
- 16.2 Anfallende Steuern im Zusammenhang mit A-Token sind vom Kunden selbst zu tragen. Der Kunde ist allein für die Zahlung seiner Steuern sowie für die Erstellung seiner Steuererklärungen verantwortlich, wobei Bitpanda hierfür keinerlei Haftung übernimmt.
- 16.3 Es wird angeraten, dass sich der Kunde an seinen steuerlichen Berater wendet, da nur dieser die individuelle Steuersituation des Kunden entsprechend einschätzen und berücksichtigen kann. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist oder besondere persönliche Umstände Einflüsse auf seine Steuerlast haben können.

17. BARAUSGLEICH/CASH SETTLEMENT

- 17.1 Im Hinblick auf die Beendigung der A-Token wird ausschließlich Barausgleich/Cash Settlement vereinbart.
- 17.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kunde zu keinem Zeitpunkt einen Anspruch auf die Lieferung der Aktien bzw. ETF-Anteile hat, die dem jeweiligen A-Token als Basiswert dienen.

18. KEIN RÜCKTRITTSRECHT NACH FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGS-GESETZ

- 18.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetzes, so hat er im Zusammenhang mit dem Abschluss von A-Token Kontrakten gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz („**FernFinG**“) grundsätzlich eine Rücktrittsfrist von 14 Tagen ab Vertragsabschluss.
- 18.2 Ausdrücklich wird informiert, dass ein Kunde im Sinne von Punkt 18.1 kein Recht hat, von diesem vorliegenden Vertrag innerhalb der oben genannten Rücktrittsfrist zurückzutreten (Ausnahme vom Rücktrittsrecht gemäß § 10 Z 1 und Z 2 FernFinG). Der Kunde nimmt dies ausdrücklich zur Kenntnis und stimmt dem hiermit zu.

19. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Bei Auftreten von Streitigkeiten zwischen Bitpanda und dem Kunden kann er sich über die Bitpanda-Systeme (Support Kontaktformular) sowie mit einer Beschwerde per E-Mail (support@bitpanda.com) jederzeit an Bitpanda wenden.

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 20.1 Sämtliche Transaktionen betreffend A-Token zwischen Bitpanda und dem Kunden (soweit sie sich direkt oder indirekt auf diese Transaktionen beziehen) unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 20.2 Für sämtliche Streitigkeiten zwischen Bitpanda und Kunden aus oder im Zusammenhang mit A-Token ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte von Bitpanda befindet. Dies gilt für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes nur dann, wenn im Sprengel jenes Gerichts der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt.
- 20.3 Bitpanda ist berechtigt, eine allfällige Klage gegen Kunden, die Unternehmer sind, vor jedem anderen zuständigen Gericht einzubringen.
- 20.4 Klagen eines Unternehmers gegen Bitpanda können ausschließlich beim sachlich zuständigen Gericht erhoben werden, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte von Bitpanda befindet.
- 20.5 Falls der vorliegende Vertrag in unterschiedlichen Sprachversionen existieren sollte, wird ausdrücklich klargestellt, dass bei sich dadurch ergebenden Widersprüchen alleine die Bestimmungen der deutschsprachigen Fassung verbindlich sind.
- 20.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB dadurch nicht berührt und insbesondere bleiben die Hauptpflichten der Parteien gemäß diesen AVB dadurch unberührt. Eine unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung dieser AVB ist nur in dem Maß ungültig, insoweit diese Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchsetzbarkeit in Bezug auf eine Rechtsordnung festgestellt wurde. Eine solche Feststellung hat keinen Effekt auf die AVB in anderen Rechtsordnungen. Eine unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung dieser AVB wird – soweit gesetzlich zulässig – durch eine solche rechtswirksame, gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die ihr nach dem rechtlich und wirtschaftlich verfolgten Zweck am Nächsten kommt. Dies gilt ebenfalls und sinngemäß für Regelungslücken in diesen AVB.